



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

6

Juni 2018 / 52. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL



Der neue Sprinter: intelligent, innovativ und interaktiv

Seite 25 <

Interview:
Horst Seehofer,
Bundesminister
des Innern, für Bau
und Heimat

Seite 19 <

Fachteil:
Effektiveres und
praxistauglicheres
Strafverfahren –
Das Ermittlungsverfahren



„noPAG“ – oder siegt doch die Vernunft?

Von Michael Hinrichsen, stellvertretender DPoIG-Bundesvorsitzender

Die „Aktivitäten“ der Rote Armee Fraktion (RAF) in den 1970er-Jahren waren neben anderen Gründen ursächlich dafür, dass in den Jahren 1972 bis 1976 die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), Arbeitskreis II, aus den verschiedenen Polizeigesetzen einzelner Bundesländer mehrere Musterentwürfe eines einheitlichen Polizeigesetzes (MEPoIG) erarbeitete.

Der letzte Entwurf dieses „Musterpolizeigesetzes“, der unverbindliche Grundsätze für die Polizeigesetze der Bundesländer enthielt, wurde im Jahr 1977 beschlossen. Schon damals war Bayern das erste Bundesland, das die Regelungen umsetzte.

Seit 1986 gab es keine weiteren Bemühungen mehr, und die Regelungen wurden danach nicht mehr aktualisiert beziehungsweise angepasst.

Offensichtlich fehlte den politisch Verantwortlichen (aufgrund vermeintlich fehlender Bedrohungen) danach jegliche Motivation, die Polizeien der Länder und des Bundes mit „vernünftigen“ Eingriffsrechten auszustatten.

Waren in den 1970er-Jahren die Umtriebe der RAF einer der Gründe, die dazu führen sollten, dass die Polizeigesetze der Länder auf solche Bedrohungen reagieren können sollten, hat jetzt unter anderem der zunehmende islamistische Terror die Verantwortlichen veranlasst, wieder etwas zu tun. Dazu kommen Kriminalitätsformen, genannt



> Michael Hinrichsen

sei hier vor allem alles, was mit weltweiter Vernetzung zu tun hat, auf deren Bekämpfung die Polizeigesetze der Länder (noch?) nicht ausgerichtet sind.

Zudem mussten Polizei und Verfassungsschutz mit ständiger Kritik daran umgehen, dass sie im Fall des Falles entweder gar nichts wissen oder ihr Wissen nicht teilen (können). Täter sind weltweit vernetzt, aber die Behörden sind nicht einmal in der Lage, wichtigste Informationen auszutauschen. Dass daran vor allem gesetzliche (politische) Vorgaben Schuld sind, verschweigt man dann mal lieber ...

Im Juni 2017 beschloss deshalb die IMK auf ihrer 206. Sitzung, ein neues Musterpolizeigesetz in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium zu erarbeiten.

■ Zeitgemäßes Polizeiaufgabengesetz

Und wieder ist es Bayern. Dort hat man die Zeichen der Zeit erkannt und versucht, mit einem zeitgemäßen – auf die neuen Bedrohungen ausgerichteten – Polizeiaufgabengesetz zu reagieren.

Wir, die Verantwortlichen in der DPoIG, haben dieses Gesetz gelesen und es anschließend ausdrücklich begrüßt. Wir könnten uns vorstellen, dass genau dieses Gesetz als Muster für andere Länder dienen könnte.

Wir hätten uns auch gewünscht, dass „andere“ dieses Gesetz lesen. Leider wurden – bevorzugt aus dem linken Lager – sehr schnell Kritikpunkte angesprochen, die uns zeigten, dass genau dieses Lesen nicht passiert war.

Beispiele: Die bayerische Polizei kann jetzt grundlos (die vom Bundesverfassungsgericht formulierte „drohende Gefahr“ ist ja gar keine Gefahr!) wochenlang jeden „einsperren“. Zudem haben künftig alle bayerischen Polizisten Handgranaten bei sich.

Dass bei Freiheitsentziehungen selbstverständlich ein Richtervorbehalt im Gesetz steht oder Handgranaten schon seit vielen Jahren bei den SEKs im Einsatz sind, wurde wohl „überlesen“ oder bewusst ignoriert. Das hätte vermutlich in einem Wahlkampf nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Liebe „Kritiker“: Mit dem neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetz wird versucht, endlich mit den Tätern auf Augenhöhe zu kommen. Ist das nicht gewollt, müssen wir mit unseren unzureichenden Polizeigesetzen weitermachen. Dann aber bitte künftig keine Kritik mehr an der Polizei!

Immer dann, wenn etwas passiert, werden wir kritisiert, weil wir nichts verhindert haben. Wir sollen alles wissen, dürfen aber vorher nichts erfahren (oder austauschen).

Und: Uns allen ist bewusst, dass wir unseren Bürgerinnen und Bürgern im sensibelsten Bereich ihrer Bedürfnisse, ihrer Sicherheit, dienen (müssen). Das tun wir mit viel Fingerspitzengefühl und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Dabei wissen wir aber auch, dass wir uns bei allem, was wir tun, mit strengsten Maßstäben messen lassen müssen. Wir halten das aus! ■

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

- > Leitartikel: „noPAG“ – oder siegt doch die Vernunft? 3
- > Heute für morgen planen – Personal gewinnen und halten 4
- > Neues bayerisches Polizeiaufgabengesetz –
Schwerkriminalität und Terror besser bekämpfen 5
- > „Die Chancen für ein Musterpolizeigesetz stehen gut“ 6
- > Gewaltbereitschaft in Ellwangen ist Wendepunkt in
der Flüchtlingspolitik 8
- > Aufnahmen von Dashcams vor Gericht zulässig 9
- > Der neue Sprinter: intelligent, innovativ und interaktiv 10
- > Steuerratgeber für Polizisten – Ausgabe 2018 11
- > Marlene Lufen: „Die im Dunkeln sieht man nicht“ 12
- > „Grundsätzlich wünsche ich mir mehr Mitgefühl und
respektvolles Verhalten gegenüber Betroffenen“ 13
- > Versorgungsausgleich: Zahlen bis zum Tod oder lebenslänglich 16
- > Urlaubsangebote 17
- > Weiterentwicklung der Entgeltordnung im Länderbereich 18
- > Fachteil:
Effektiveres und praxistauglicheres Strafverfahren –
Das Ermittlungsverfahren 19

> **dbb**

- > interview – Horst Seehofer, Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat 25
- > Personalsuche im öffentlichen Dienst: In der Demografiefrage 27
- > Digitalisierungsdebatte: Mehr Praxisbezug 28
- > Gespräch mit dem BSI-Präsidenten: Keine
Digitalisierung ohne Informationssicherheit 28
- > brennpunkt – Europäischer Datenschutz 30
- > „Schlanker Staat“: Verständnis abnehmend 32
- > Entwurf zum GKV-Versichertenentlastungsgesetz:
Nachbesserungen notwendig 33
- > dbb bundesfrauenvertretung Deutscher Kita-Preis:
Für die Kleinsten nur das Beste 34
- > senioren – Soziale Gerechtigkeit: Altersarmut bleibt ein Problem 38
- > 100 Jahre dbb, Teil 1: Rück-Reise in fünf Stationen 40

> **Impressum**

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIF-TEIL:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. **Telefon:** 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. **Telefon + Telefax:** 02638.1463. **E-Mail:** roos-j@t-online.de. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © Daimler AG. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 49,00 Euro zzgl. 12,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,10 Euro zzgl. 1,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufszeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediencenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediencenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen. **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Christiane Polk. **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski. **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 59 (dbb magazin) und Preisliste 39 (Polizeispiegel),** gültig ab 1.10.2017. **Druckauflage dbb magazin:** 598651 (IVV 1/2018). **Druckauflage Polizeispiegel:** 74851 (IVV 1/2018). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**



3. dbb forum Öffentlicher Dienst

Heute für morgen planen – Personal gewinnen und halten



Am 26. Juni 2018 findet das 3. dbb forum Öffentlicher Dienst statt. Das ganztägige Symposium im dbb forum berlin befasst sich mit dem Thema „Heute für morgen planen – Personal gewinnen und halten“.

Das Forum greift die zentralen Herausforderungen des Personalmanagements in Zeiten von Fachkräfte- und Bewerbermangel, des demografischen Wandels, der Digitalisierung sowie des Wettbewerbs mit der Privatwirtschaft und anderen öffentlichen Arbeitgebern/ Dienstherrn auf und geht auf unterschiedliche Problemstellungen, Lösungswege und Kon-

zepte in Bund, Ländern und Kommunen ein.

Im Einzelnen können folgende Fachforen besucht werden:

- > Personalgewinnung in Zeiten von Bewerber- und Fachkräftemangel
- > Gerichtsfeste Personalentscheidungen
- > Analytische Personalplanung
- > Führung im Wandel

Mehr Informationen zum Forum und zur Anmeldung unter:

www.dbb.de/der-dbb/events/dbb-forum-oeffentlicher-dienst



> Was erlaubt ist und was nicht, regelt das bayerische Polizeiaufgabengesetz eindeutig.

Neues bayerisches Polizeiaufgabengesetz – Schwere Kriminalität und Terror besser bekämpfen

Am 15. Mai 2018 verabschiedete der Bayerische Landtag das neue bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG). Es regelt die Befugnisse der Polizei und passt die Gesetzeslage an die Erfordernisse der Zeit an. So geht es darum, die Terrorbekämpfung und die Bekämpfung von Schwere Kriminalität effektiver zu gestalten. Einige Punkte sind in der Öffentlichkeit umstritten, bei näherem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass rechtsstaatliche Verfahren keineswegs außer Kraft gesetzt werden und die Polizei auch weiterhin mit Augenmaß und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger agieren wird.

Einige wichtige Punkte:

- > Die Entnahme von DNA bei Erkennungsdienstlicher Behandlung
- > DNA-Spuren können bei Verdacht auf bevorstehende schwere Straftaten zu Fahndungszwecken ausgewertet werden

- > Die Polizei kann Daten zur Gefahrenabwehr in Cloudspeichern sicherstellen
- > Die Polizei darf zum Schutz Minikameras, sogenannte Bodycams, mit sich führen und Aufnahmen fertigen
- > Die Polizei darf unbewaffnete Drohnen einsetzen, um so zum Beispiel eine Vermisstensuche zu unterstützen

■ Standpunkt der DPoIG

DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Das Polizeiaufgabengesetz für die bayerische Polizei ist die richtige Antwort auf die aktuelle Bedrohungslage. Dieses Gesetz versetzt die Polizei in die Lage, unter strenger richterlicher Kontrolle frühzeitig auf Gefahren zu reagieren und den Schadenseintritt zu verhindern.“

Deshalb ist dieses Gesetz durchaus geeignet, als Vorlage für ein bundesweit einheitliches Musterpolizeigesetz zu dienen. Moderne Kommuni-

kation wird leider nicht nur durch rechtstreuere Bürgerinnen und Bürger genutzt; Schwere Kriminalität und Terror werden häufig durch verdeckten Austausch von Informationen vorbereitet. Deshalb muss auch die Polizei in die Lage versetzt werden, ihre taktischen Maßnahmen an diese Möglichkeiten anzupassen.

Die Vorwürfe mancher Kritiker gegen das Gesetz treffen die Beschäftigten der Polizei in ihrer Berufsehre, sie sind ungerecht und polizeifeindlich. Der Polizei zu unterstellen, sie würde die Bevölkerung künftig bespitzeln, Bürgerinnen und Bürger willkürlich einsperren oder ohne anwaltliche Vertretung lassen, ist ungeheuerlich. Das geht weit über die politische Auseinandersetzung hinaus. Die Polizei in Deutschland beweist seit mehr als 70 Jahren, dass sie rechtsstaatlich und bürgernah handelt und die Werte unserer Verfassung für sie handlungsleitend sind.“ ■

> Zur Gefahrenabwehr ist das Speichern von digitalen Daten künftig möglich.

„Die Chancen für ein Musterpolizeigesetz stehen gut“

Fragen an Jürgen Hohnen – 62 Jahre, ehemaliger Leitender Polizeidirektor, langjähriger Abteilungsleiter und Staatssekretär im Innenministerium Potsdam bei Innenminister Jörg Schönbohm

Gibt es einen „Flickenteppich“ bei der inneren Sicherheit in Deutschland und brauchen wir deshalb ein Musterpolizeigesetz?

In der Tat sind die Ermächtigungen in den in Länderkompetenz liegenden Polizeigesetzen in den letzten Jahrzehnten auseinandergeraten. Sehr anschaulich konnte der Präsident des Bundeskriminalamtes dies in seinem Vortrag beim letzten Europäischen Polizeikongress im Februar 2018 mit einer Landkarte Deutschlands mit den unterschiedlichen Ermächtigungen der Polizei in den einzelnen Bundesländern darstellen.

Den Herausforderungen aus der Sicherheitslage und den technologischen Entwicklungen ist das letzte umfassende Musterpolizeigesetz, das 1977 von der Innenministerkonferenz parteiübergreifend verabschiedet wurde, längst nicht mehr gewachsen.

Das Musterpolizeigesetz soll einheitliche Standards setzen, zum Beispiel im Bereich der Terrorabwehr. Onlinedurchsuchungen und Quellen-Telekommunikationsüberwachung sollen leichter möglich sein und damit sogenannte Gefährder frühzeitig identifiziert werden. Welche Unterschiede gibt es im Bereich der Terrorabwehr in der Polizeigesetzgebung der Länder?

Neben den Ermächtigungen für Onlinedurchsuchungen und Quellen-TKÜ unterscheiden sich die Befugnisse der Polizei von Bund und Ländern unter anderem auch in Bezug auf die Dauer der Ingewahrsamnahme, der Anwendung von elektronischen

Fußfesseln, den Einsatz von Bodycams, Kennzeichenlesesystemen, intelligenter Videoüberwachung und -analyse, der Schleierfahndung sowie in vielen Segmenten der Datengewinnung, -verarbeitung, -weiterleitung und -speicherung.

Nicht zu unterschätzen ist, dass mit „Polizei auf der Straße“ und guter Ausrüstung allein den Terrorgefahren nicht begegnet werden kann; der Intelligence-Funktion und damit der Informationsgewinnung und dem Informationsaustausch von Nachrichtendiensten und Polizei kommt hier besondere Bedeutung zu.

Bayern gibt mit seinem neuen Polizeigesetz bereits die Richtung vor. Kann dieses Polizeigesetz als Vorbild dienen?

Das neue bayerische Polizeigesetz bietet hier ebenso wie das zuletzt verabschiedete Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg und der Entwurf des NRW-Polizeigesetzes gute Ansatzpunkte.

Zentral ist – neben den konkreten Ermächtigungen – die Frage, ob die Polizei in der Gefahrenabwehr erst bei konkreter Gefahr oder im Vorfeld von konkreten Gefahren handeln darf. Vor dem Hintergrund des denkbaren Schadensmaßes von terroristischen Anschlägen und dem Erfordernis rechtzeitigen Handelns vor einem Anschlag hilft die aus dem allgemeinen Verwaltungs- und Polizeirecht entwickelte Gefahrenlehre nur noch bedingt. Aber selbst dort gilt schon seit preußischen Zeiten der Grundsatz, je höher der zu befürchtende Schaden ist,



> Jürgen Hohnen, Staatssekretär a. D.

umso geringer sind die Anforderungen an den Gefahrengrad. Das lässt schon Fortentwicklungen des Polizeirechts – im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – unter dem Eindruck der enormen Risiken von Terroranschlägen – sei es mit sogenannten „dreckigen Bomben“ oder etwa durch „Rucksackbomber“ bei Massenveranstaltungen – zu.

Welche Bereiche sollten unbedingt noch in einem Musterpolizeigesetz geklärt werden?

Soweit nicht schon die Ermächtigungen für intelligente Videoüberwachung und -analyse ausreichend sein sollten, muss die Polizei befugt sein, mit Gesichtserkennungssystemen nach besonderen Gefährdern – wie IS-Rückkehrern – zu fahnden. Sachgerecht erscheint, nach in Vorrangfahndung stehenden Personen mit automatisierten Verfahren in der Öffentlichkeit und insbesondere an Verkehrsknotenpunkten zu fahnden.

Auch der Schutz kritischer Infrastrukturen und von Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel unter Einsatz von Sicherheitsmitarbeitern privater Dienstleister sollte geregelt werden. Eine Ermächtigung zur Beleihung für einzelne Aufgaben sollte ebenso wie der Zugriff auf „harte“ Polizeidaten – wie zur Perso-

nen- und Sachfahndung – ins Auge gefasst werden. Das Potenzial des im öffentlichen Raum und an kritischen Infrastrukturen eingesetzten Personals sollte angemessen in die Gefahrenabwehr einbezogen werden.

Wie groß schätzen Sie die Chancen ein, dass es ein einheitliches Polizeirahmengesetz in Deutschland geben wird?

Die Chancen für einheitliches Musterpolizeigesetz stehen meines Erachtens eher gut. Die Innenministerkonferenzen (IMK), in denen nur die Länderinnenminister Stimmrecht haben – der Bundesinnenminister ist als Gast Teilnehmer ohne Stimmrecht – sind jeher sehr konsensorientiert angelegt. Der IMK unter Vorsitz Sachsens im Jahre 2017 mit dem ehemaligen Innenminister Markus Ulbig ist mit dem Beschluss, einen Musterentwurf für Polizeigesetze zu entwickeln, eine weitsichtige Entscheidung gelungen, um sich parteiübergreifend den aktuellen Herausforderungen aus der Sicherheitslage zu stellen.

Natürlich gibt es in den Parteien vermeintliche oder tatsächliche „übergeordnete oder auch ideologische Gesichtspunkte“, sodass der eine oder andere Innenminister bei einzelnen Regelungen nicht mitgehen kann oder will. Dafür bietet sich in der IMK die Möglichkeit der Enthaltung bei wirklich schwierigen politischen Fragestellungen an, um nicht durch ein Veto eine sich abzeichnende deutliche Mehrheitsentscheidung zu blockieren. Im Übrigen hat das Musterpolizeigesetz keine unmittelbare Wirkung, es bietet den Ländern und dem Bund parteiübergreifende Orientierung, die aber erst in den Ländern beziehungsweise beim Bund mit den dortigen Gesetzgebungen Wirkung entfalten kann. ■

Asylantrag Bundesrepublik Deutschland

> Mit der Einrichtung von „Ankerzentren“ für Flüchtlinge soll über Asylanträge schneller entschieden werden können.

„Ankerzentren“ brauchen sorgfältige Vorbereitung

Gewaltbereitschaft in Ellwangen ist Wendepunkt in der Flüchtlingspolitik

Nach einer gewaltsam blockierten Abschiebung eines Asylbewerbers in Ellwangen (Baden-Württemberg) Ende April 2018 entfachte eine Diskussion zum Thema Sicherheit in Flüchtlingsunterkünften. Zwischen 150 und 200 Flüchtlinge hatten versucht, die Polizei gewaltsam von der Abschiebung abzuhalten.

Die DPoIG sieht in den Ereignissen in der Flüchtlingsunterkunft einen Wendepunkt in der Flüchtlingspolitik insgesamt. Insbesondere für den Einsatz in Gemeinschaftsunterkünften sollen ausgearbeitete Konzepte für den Schutz von Einsatzkräften sorgen.

Die Gewaltbereitschaft der Bewohner der Unterkunft in Ellwangen sei erkennbar hoch gewesen, hätten Einsatzkräfte berichtet. Künftige Einsätze könnten deshalb weniger glimpflich verlaufen. Schon die Ereignisse in Donauwörth wenige Wochen vorher hatten gezeigt, dass es rasch gefährlich werden kann, wenn die Bewohner damit rechnen können, der Polizei kräftemäßig überlegen zu sein.

DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt und sein Stellvertreter und baden-württem-



> Flüchtlinge am Münchner Hauptbahnhof 2015 – das Verfahren soll jetzt besser geordnet werden.

bergische Landesvorsitzende Ralf Kusterer stellen insbesondere für die geplanten „Ankerzentren“ hohe Anforderungen. Es muss berücksichtigt werden, dass insbesondere Bewohner aus afrikanischen Ländern in der Regel keine Bleibeperspektive haben und wenig Scheu empfinden, sich auch mit Gewalt gegen ein Eingreifen der Polizei zu wehren, um so einen weiteren Aufenthalt in Deutschland notfalls zu erzwingen.

Grundsätzlich ist die politische Entscheidung richtig, die der-

zeit unterschiedlichen Zuständigkeiten im Verfahren von der Einreise, der Antragstellung, Entscheidung, Abschiebung und Rückführung in „Ankerzentren“ zu bündeln. Nur so wird es möglich sein, überhaupt wieder eine Gesamtstruktur in das Gesamtverfahren zu bringen.

Ellwangen hat gezeigt, dass hierzu auch strategische Planung von Gegengewalt gehört: Bewaffnung von Teilnehmern, Telefonketten, Observationen, Planung von Fluchtwegen und das Verbarrikadieren von

Wohnquartieren. Wenn sich jeweils mehr als 1000 Personen in rund 40 Ankerzentren in Deutschland aufhielten, muss auch damit gerechnet werden, dass diese sich über soziale Netzwerke blitzschnell untereinander vernetzen und Widerstandshandlungen an mehreren Orten gemeinsam organisieren.

Schon aus kleinsten Anlässen heraus könnten dann massenhaft Straftaten verübt und eine erhebliche Zahl an Einsatzkräften gebunden werden. Es muss auch damit gerechnet

werden, dass Aktivisten aus der Helferszene alarmiert würden und Unterstützung leisten.

► **Sicherheitsmaßnahmen planen**

Die Vorbereitungen für den Einsatz der Polizei in solchen Zentren sind bislang noch nicht erkennbar. Für den Betrieb selbst steht die Polizei gar nicht zur Verfügung, dazu fehlen sowohl das Personal als auch die rechtlichen Grundlagen. Auch jetzt ist es nicht die Polizei, die in den Aufnahmezentren verantwortlich ist. Umso wichtiger sind hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Unternehmen und Verbänden, die dort vor Ort aktiv seien.

► Insbesondere an die Sicherheitsunternehmen müssen höchste Anforderungen gestellt werden. Dazu zählen das unbedingte Verbot von Subunternehmen und eine

gründliche Überprüfung aller Beschäftigten, bevor sie überhaupt in diesen Bereichen tätig werden dürfen. Dazu zählen auch alle anderen Beschäftigten, Dolmetscher, Zulieferer und so weiter.

- Es muss gewährleistet sein, dass alle vorbereitenden Aktivitäten für Widerstandshandlungen, Versperren von Wohnquartieren, Beschaffen gefährlicher Gegenstände, Absprachen unter den Bewohnern, Organisation von gemeinsamen demonstrativen Aktionen und so weiter rechtzeitig an die Polizei weitergeleitet werden, um im Einsatzfall ausreichende Informationen für die Lage vor Ort zu haben.
- In allen Zentren müssen durch Einsatz moderner Videotechnik die Voraussetzungen dafür getroffen werden, zu jeder Zeit über die Lage vor Ort informiert zu sein. Diese Lageinformationen sind unerlässlich, um die

notwendige Ausrüstung für den größtmöglichen Schutz der Kräfte bereitzustellen.

- Für den Betrieb solcher „Ankerzentren“ müssen besondere bauliche Voraussetzungen geschaffen werden. Schleusen am Ein- und Ausgang müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kontrollen auf Waffen, gefährliche Gegenstände, Drogen und andere nicht erlaubte Gegenstände möglichst erfolgreich durchgeführt werden können.
- Auch die Außenbegrenzung einer solchen Anlage muss so beschaffen sein, dass sie vom Sicherheitspersonal überall eingesehen und kontrolliert werden kann, um die Zugangskontrollen nicht umgehen zu können und auch das Einbringen von Gegenständen nicht unkontrolliert zu lassen.
- Für die Betreiber solcher Einrichtungen müssen Fluchträume zur Verfügung stehen, um vor Gewaltattacken

flüchten zu können. Zugangswege für Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdiensten müssen jederzeit zugänglich und erkennbar sein.

Die Überprüfung solcher Einrichtungen und ihrer Betreiber sollte von staatlicher Seite aus erfolgen. Für die DPoIG hat die Sicherheit der an derartigen Einsätzen beteiligten Kräfte höchste Priorität. Die Einsatzkräfte in Ellwangen haben zu jeder Zeit besonnen, mutig und geschickt agiert, dazu zählt ausdrücklich auch die Entscheidung, den ersten Einsatz abzubrechen.

Künftig darf es nicht wieder dazu kommen, dass zu wenige Einsatzkräfte einer Überzahl von gewaltbereiten Personen gegenübersteht und aus taktischen Erwägungen den „Rückzug antreten“ muss, um das Leben und die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten nicht zu gefährden.

DPoIG begrüßt BGH-Urteil

Aufnahmen von Dashcams vor Gericht zulässig

Der Bundesgerichtshof hat am 15. Mai 2018 entschieden, dass Aufnahmen von Minikameras in Fahrzeugen als Beweismittel vor Gericht verwendet werden dürfen.

Die Aufnahmen kollidieren zwar mit dem Datenschutzrecht. Aber Unfallbeteiligte müssen sowieso Angaben zu Person, Versicherung und Führerschein machen, deshalb sei das nachrangig zu bewerten.

Die DPoIG begrüßt das Urteil. Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Wir sehen es mit Erleichterung, dass endlich Rechtssicherheit geschaffen worden ist. Inhaltlich ebnet das Urteil die Möglichkeit, die Erfolgsaussichten einer mit-



tels Video objektivierten Beweisführung zu steigern. Dies hat insbesondere im Zivilverfahren, in dem es um die Schadensregulierung geht, entscheidungserhebliche Bedeutung. Die Kameras können gegebenenfalls auch zum Nachweis von Verkehrsstraf-

taten wie Nötigungen dienen, für die bislang alleine das brüchige Beweismittel der Aussagen des Genötigten vorlagen.“

Die Erfahrung zeigt, dass die Polizei im Rahmen von Anzeigenerstattungen immer häufiger mit privat gefertigten Auf-

nahmen von Verkehrsvorgängen konfrontiert wird. Diesbezüglich herrscht jetzt durch die aktuelle Entscheidung des BGH mehr Klarheit.

Was sind Dashcams?

Dashcams sind Videokameras, die auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Autos befestigt sind und die während der Fahrt mitfilmen. Autofahrer erhoffen sich im Zweifelsfall eine schnelle und sichere Aufklärung von Unfällen. Der Begriff Dashcam setzt sich aus den englischen Worten „dashboard“ (Armaturenbrett) und „camera“ (Kamera) zusammen.

Der neue Sprinter: intelligent, innovativ und interaktiv

zeug mit einem im Vergleich zum Vorgänger erheblich verbesserten Geräuschniveau.

Mit dem neuen Sprinter halten eine ganze Reihe von optionalen Sicherheits- und Assistenzsystemen wie beispielsweise der Aktive Spurhalte-Assistent bei Mercedes-Benz-Vans Einzug, die bislang den Pkw-Bau-reihen vorbehalten waren.

Eine jetzt noch bessere Rundumsicht bietet das Parkpaket mit 360-Grad-Kamera mit vier Kameras. Das Multimediadis-play zeigt eine komplette Rundumsicht des Fahrzeugs aus der Vogelperspektive und bietet so einen Überblick in kniffligen Park- und Rangier-situationen.

Der neue Sprinter ist mit Aus-nahme des Allradantriebs seri-enmäßig mit einer geschwindigkeitsabhängigen elektrischen Servolenkung (EPS) ausstat-tet. Mercedes-Benz ist der erste Hersteller in diesem Segment, der EPS auch für Fahrzeuge bis 5,5 Tonnen anbietet.

Der einzige Sechszylinder im Large-Van-Segment leistet mit seinen 3,0 Litern Hubraum 140 kW (190 PS) und verfügt über ein Drehmoment von 440 Newtonmetern bei 1 600 bis 2 600 U/min.

Ebenso wie die 3,0-Liter-Versi-on verfügt auch der kleinere Vierzylinder-Dieselmotor über eine Common-Rail-Direktein-spritzung. Aus 2,1 Litern Hub-raum generiert das Aggregat beim Heckantrieb wahlweise drei unterschiedliche Leistungs-stufen: 84 kW (114 PS), 105 kW

> Die dritte Generation des Mercedes-Benz Sprinter als Gruppenkraftwagen.

© Daimler AG (Z)

Maximale Wirtschaftlichkeit, Sicherheitsfeatures auf sehr hohem Niveau, praxisorientierte Detaillösungen und ein auf Wunsch verfügbares Vernetzungsangebot, das Infotainmentsysteme und Telematik-anwendungen in eine neue Ära führt: Die dritte Generation des Sprinter definiert in allen Teildisziplinen die Spitzenklasse der Large Vans. Seine eigentliche Stärke entfaltet der Segmentgründer allerdings erst durch die Verknüpfung seiner einzelnen Talente zur Gesamtsystemlösung.

Die neuen Vernetzungslösungen von Mercedes PRO connect bilden zusammen mit der ebenfalls völlig neuen Telematikgeneration, die parallel in der A-Klasse ihre Premiere feiert, die perfekte Basis zur Lösung fast aller Logistikanforderungen eines Polizeifuhrparks. Der webbasierte Service für Fuhrparkkunden verbindet den Fuhrparkmanager über das Fahrzeugmanagement-Tool mit allen Fahrzeugen und Fahrern in seiner Flotte. Damit können Fahrzeuginformationen wie

Standort, Kraftstoffvorrat oder Wartungsintervalle nahezu in Echtzeit abgefragt werden.

Bei der Fahrzeugentwicklung kamen die klassischen Eigenschaften des Segmentbegründers nicht zu kurz. Sicherheit, Zuverlässigkeit, Robustheit und Wirtschaftlichkeit gehören so selbstverständlich zum Sprinter wie der Stern im Kühlergrill. Um eine hohe Produktqualität vom Produktionsstart an zu gewährleisten, durchliefen die Prototypen Testzyklen mit über neun Millionen Kilometern.

Völlig neue Maßstäbe setzt die dritte Sprinter-Generation bei den Telematiklösungen. Die neuen Multimediastysteme lassen bei Vernetzung und modernster Technik keine Wünsche offen. Das MBUX-Multimedia-system (Mercedes-Benz User Experience) verfügt über ein 10,25-Zoll-Display mit HD-Auflösung und wird wahlweise über die touchfähigen Lenkrad-Bedienelemente, über den oben genannten Touchscreen oder eine völlig neu entwickelte Sprachbedienung gesteuert.

Vorderrad-, Hinterrad- oder Allradantrieb – erstmals deckt der neue Sprinter alle drei Antriebsvarianten ab und lässt sich damit optimal auf die jeweiligen Transportaufgaben abstimmen.

■ Variabel einsatzbereit

Für anspruchsvolle Einsätze kann für den zuschaltbaren Allradantrieb zusätzlich eine Getriebeuntersetzung bestellt werden. Erstmals ist auch für den Sprinter mit Allradantrieb das Automatikgetriebe 7G-TRONIC PLUS optional erhältlich, das hohen Schaltkomfort und vorbildliche Kraftstoffeffizienz ermöglicht. Zusätzlich punktet das Fahr-



> Das optionale MBUX-Multimediasystem kann wahlweise über Touchscreen, Lenkrad-Bedienelemente oder Spracheingabe gesteuert werden.

(143 PS) oder 120 kW (163 PS). Beim Frontantrieb reicht die Bandbreite von 84 kW (114 PS) bis 105 kW (143 PS).

Die Kraftstoffverbräuche des neuen Sprinter variieren abhängig von Aufbauart, Radstand, Dachhöhe, Antriebsart und Motorisierung zwischen 6,8 und 9,7 Litern Diesel pro 100 Kilometer (Kraftstoffverbrauch kombiniert/CO₂-Emissionen kombiniert: 178–253 g/km, vorläufige Werte).

Neben der konsequenten Weiterentwicklung der hocheffizienten Dieselmotoren wird Mercedes-Benz Vans künftig auch in allen Segmenten mit lokal emissionsfreien Elektroantrieben anbieten und die Elektrifizierung der gewerblich genutzten Flotte konsequent vorantreiben. Den Anfang macht der eVito, der ab sofort bestell- und ab der zweiten Jahreshälfte 2018 lieferbar sein wird. Auf den eVito folgt der eSprinter in 2019. ■

Steuerratgeber für Polizisten – Ausgabe 2018

Abordnung, Versetzung, Überstunden, Wochenenddienste – dieser Ratgeber geht auf die Besonderheiten des Polizeiberufs ein:

- > Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen (zum Beispiel bei Lehrgängen, Streifeneinsatzdienst)
- > Steuerliche Anerkennung von Telefonkosten aufgrund der Erreichbarkeit
- > Smartphone, Tablet, PC, Notebook
- > Steuerliche Besonderheiten bei der Ausbildung zum Kommissar

Mit ABC der wichtigsten Werbungskosten, anschaulichen Berechnungsbeispielen, zahlreichen Praxis-Tipps, beispielhaft ausgefüllten Steuerformularen zum Download.

Der Polizistenberuf birgt zahlreiche Besonderheiten, die für die Steuererklärung wichtig sind, etwa Abordnungen, Versetzungen, Auslandseinsätze, Weiterbildungsmaßnahmen oder Dienstreisen. Aber auch Fragen nach der steuerlichen Behandlung von Einkünften aus einer Nebenbeschäftigung oder aus der Vermietung von Wohneigentum stellen sich bei Polizisten überdurchschnittlich oft.



> Wolfgang Benzel/Dirk Rott: Steuerratgeber für Polizisten, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017

Das „Steuerdickicht“ in Deutschland ist selbst für den Fachmann häufig schwer zu durchblicken. Das deutsche Steuerrecht ist eines der kompliziertesten der Welt. Ein Großteil der Steuerliteratur erscheint in deutscher Sprache. Grundlage des Ratgebers sind die Steuergesetze, insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG) mit Verwaltungsverfahrenen. Darüber hinaus sind die aktuellen Urteile der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) wesentlich. ■



NEU FÜR DBB-MITGLIEDER
Verkehrs-Rechtsschutz
schon ab 35,00 Euro/Jahr

Verkehrs-Rechtsschutz mit Top-Leistung

Damit Sie privat und dienstlich abgesichert sind

Mit der HUK-COBURG fahren dbb-Mitglieder sicher, gut und günstig:

Verkehrs-Rechtsschutz abschließen

Versichern Sie ein bestimmtes Fahrzeug oder alle Fahrzeuge der Familie! In jedem Fall sind Sie auch als Fahrer eines fremden Fahrzeugs geschützt – zum Beispiel in einem Dienst- oder Behördenwagen.

Auch in der Autoversicherung niedrige Beiträge zahlen

Der Verkehrs-Rechtsschutz ist die optimale Ergänzung zu Ihrer HUK-COBURG-Autoversicherung. Günstige Beiträge, faire Bedingungen und guter Service überzeugen: Aktuell sind bereits mehr als 10 Millionen Fahrzeuge bei uns versichert. Und als dbb-Mitglied profitieren Sie erst recht:

25-Euro-Bonus mitnehmen

dbb-Mitglieder erhalten einmalig 25 Euro, wenn sie als Neukunde ihren Pkw bei der HUK-COBURG haftplichtversichern.

Angebot anfordern

Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im Telefonbuch oder auf www.HUK.de. Oder rufen Sie an: 0800 2 153153 – kostenlos aus deutschen Telefonnetzen.

Marlene Lufen: „Die im Dunkeln sieht man nicht“

Eine Rezension von Martina und Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen

Marlene Lufen ist eine engagierte Journalistin, die man aus dem Sat 1-Frühstücksfernsehen als stets gut gelaunte Moderatorin und freundliche Gastgeberin der zahlreichen prominenten Gäste dieses beliebten TV-Formats kennt. Mit diesem Erstlingswerk als Autorin legt sie ein inhaltlich beeindruckendes Buch vor, das es hier im POLIZEISPIEGEL angemessen zu rezensieren gilt.

Die Motivation der Journalistin wird bereits auf dem Covertext deutlich, indem sie – selbst ein Opfer sexueller Gewalt – den vielen Frauen eine Stimme verleihen will, die in ihrem Leben ebenfalls sexuelle Gewalt erdulden mussten. Diesen Anspruch erfüllt die Autorin auf eine sehr authentische und ihre Leser tief beeindruckende Weise.

Angeregt durch die international beachtete „#MeToo-Debatte“ trägt die Autorin zunächst akribisch sachliche Fakten zu den Themen häuslicher Gewalt und Vergewaltigungen zusammen. Genau vor diesem Hintergrund eines sachlich ermittelnden Journalismus wird das Buch auch für Polizisten und deren Familien interessant.

Marlene Lufen will mit ihrem Buch aufklären und sie will von einem tabubehafteten Thema einen Schleier entfernen, der in den letzten Jahrzehnten noch immer dafür gesorgt hat, dass zahlreiche Taten unverfolgt und die Verbrecher, die diese Taten begangen haben, unbestraft und vor allem unerkannt mitten in unserer Gesellschaft weiterleben können. Das vorliegende Werk ist alles andere als eindimensional zu betrachten; denn die Autorin betätigt sich

nicht nur erfolgreich als sachliche Fakten zusammentragende Ermittlerin, sondern sie bezieht in ihre Bewertungen auch auf eine ebenso souveräne wie detailgetreue Weise die Erkenntnisse aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen in ihre Betrachtungen mit ein.



Die Autorin Marlene Lufen

Das Muster des in verständlicher Sprache verfassten Buches ist einprägsam und stellt die verschiedenen, sehr anschaulich und teilweise beeindruckend plastisch geschriebenen Lebenszeugnisse der Opfer in den Kern der Betrachtungen. Dabei ist es ein großer Verdienst der Autorin, die ihr von den Opfern vertrauensvoll berichteten und zur Opfersituation (Viktimisierung) führenden Lebenssituationen detailgetreu wiederzugeben, und zwar in einer Art und Weise, die der Würde der missbrauchten Frauen und Kinder auf eine beeindruckende Weise gerecht wird. Sie nämlich, die weiblichen Opfer, sind es, denen die Autorin sich in solidarischer Weise verpflichtet fühlt und denen sie mit den Inhalten ihres Buches als authentische und engagierte Opferanwältin

zur Verfügung steht. Dadurch macht sie deutlich, dass es eben nicht in Ordnung ist, sexuelle Gewalt um des lieben Friedens willen zu erdulden oder potenzieller gesellschaftlicher Ächtung zu entgehen. Es ist eben nicht richtig, dass Frauen sich in diese Opferrolle drängen und als Lügnerinnen behandeln lassen müssen, nur weil sie dem Bild zahlreicher Männer nicht entsprechen, als jederzeit willfähige Sexobjekte dauerhaft und überall zur Verfügung zu stehen.

■ Polizei sollte neue Konzepte entwickeln

Es ist schon in negativem Sinne beeindruckend, wenn die Autorin berichtet, wie eindimensional und oberflächlich Polizeibeamte in der Vergangenheit mit Opfern umgegangen sind, die den Mut gefasst haben, ihre erlebten Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Hier tut immer noch Aufklärung not, um innerhalb der Polizei Konzepte fortzuentwickeln und neu zu erfinden, die es erlauben, einem Opfer sexueller Gewalt einerseits behutsam und den erlittenen Missbrauch sorgsam berücksichtigend zu begegnen, um andererseits mit der notwendigen Konsequenz den Täter zu ermitteln und ihn beweissicher seiner Taten überführen zu können. Dieses Tabu, so das Ziel der Autorin, muss endlich gebrochen werden, das missbrauchten Frauen ein gesellschaftliches Schweigegelübde auferlegt, dessen Ziel nichts anderes ist, als sexuelle Gewaltverbrecher zu schützen.

Vollends in den Bann gezogen werden die Leser dieses Buches, wenn es um die Darstel-



Lübbe Verlag, 192 Seiten, ISBN: 978-3-7857-2618-1, 18 Euro

lung sexueller Gewalt an Kindern geht. Genau bei diesen kleinsten und potenziell schutzlosesten Mitgliedern unserer Gesellschaft müssen alle beteiligten Gruppierungen, allen voran die Erzieher und Lehrer, sensibilisiert werden, um frühzeitig Verhaltensauffälligkeiten erkennen und adäquat als Opferschützer reagieren zu können. Tabubehaftet ist die gesamte Thematik sexuellen Missbrauchs auch deswegen, weil die Täter in den meisten Fällen aus dem eigenen Vertrauensumfeld der Opfer stammen, also bis zu diesem Zeitpunkt der Viktimisierung der Familie, dem Freundes- oder Bekanntenkreis angehören und eben nicht sein kann, was nicht sein darf, weil damit ein Idealbild eines sozialen Netzwerks auseinanderbricht, dass für alle anderen – mit Ausnahme des Opfers – bis dahin ihr Halt und ihr Zukunftsmodell gewesen ist. Erst mit der Anzeige dieser Taten gerät ein Netzwerk ins Wanken, das – zumindest für die Opfer, die Täter und die Mitwisser – nichts anderes als ein rosarotes Trugbild gewesen ist. Keines dieser Luftschlösser verdient es, am Leben erhalten zu werden, weil es Stein für Stein auf dem unsäglichen Leid der zahlreichen Opfer aufgebaut ist.

Zielsicher bezieht die Autorin in ihre Betrachtungen auch psy-

chologische, medizinische und juristische Aspekte mit ein. Sie muss dies auch tun, weil alle genannten Bereiche dazu beitragen können, dass das jeweilige persönliche Mosaik des sehr komplexen Gesamtbildes zusammengesetzt werden kann, weil möglichst von Beginn an alle Aspekte und möglichen Folgen sorgsam mit bedacht werden müssen. Es handelt sich nämlich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, quasi eine Spitze des Eisberges, der in seinem größten Teil immer noch unbekannt ist und ein unver-

diertes Nischendasein führt, in dem die Täter noch viel zu oft geschützt und die Opfer mit ihrem Leiden deshalb im Ergebnis nicht wahrgenommen, sondern vielfach sogar ignoriert werden und ein Leben lang darunter leiden müssen.

Habt den Mut, zur Polizei zu gehen und euer Martyrium anzuzeigen, spricht die Autorin den Opfern zu, und seid aufmerksam, Opfer an ihrem Verhalten zu erkennen und ihnen hilfsbereit zur Seite zu stehen, spricht Marlene Lufen den an-

deren Menschen zu, die den weiblichen und kindlichen Opfern in ihrem Alltag begegnen. Vor diesem Hintergrund appelliert die Autorin an alle ihre Leser, aufmerksamer durch das Leben zu gehen und die Opfer sexueller Gewalt nicht hilflos und allein ihrem Schicksal zu überlassen. Das Buch ist daher im Ergebnis ein in wohl abgewogene Worte gefasster Ratgeber für einen engagierten Opferschutz in unserer Gesellschaft. Auch weiterhin hängt es von der Arbeitsqualität und dem Engagement der Polizei

mit ihren Beamten ab, durch ebenso einfühlsame wie auch qualitativ hochwertige Polizeiarbeit in der Gegenwart wie auch in der Zukunft Opfer zu schützen und Verbrecher dingfest zu machen, damit es den Opfern in ihrem Leben erspart bleibt, unter der Gewalt der Täter zu leiden.

Das fachlich einwandfrei recherchierte und dabei doch emotional tief beeindruckende Buch darf in keiner Bibliothek einer polizeilichen Bildungseinrichtung fehlen. ■

Interview mit Marlene Lufen

„Grundsätzlich wünsche ich mir mehr Mitgefühl und respektvolles Verhalten gegenüber Betroffenen“

Was hat Sie zu dem Titel: „Die im Dunkeln sieht man nicht“ inspiriert?

Ich hatte seit vielen Jahren das Gefühl, dass das Thema in der Öffentlichkeit falsch dargestellt wird. Wenn man sich Zeitungen und Nachrichtenmagazine anschaut, könnte man meinen, sexuelle Gewalt ist nur Randerscheinung, betrifft nur Menschen aus schwierigen Familienverhältnissen, Frauen, die ein ausschweifendes Leben führen oder den Vorfall selbst herausfordern. Die Vergewaltigungsfälle, die prominent in den Medien stattfanden, hatten am Ende immer zur Folge, dass die Opfer als zwielichtige Lügnerinnen dargestellt worden waren. Kein Wunder also, dass die meisten Frauen lieber nicht über eine Vergewaltigung sprechen. Sie ahnen, dass sie sich vor allem selbst damit schaden.

Tatsächlich aber, und das ist die Motivation für meine ganze Arbeit, sind unglaublich viele Frauen betroffen. Jede siebte Frau erfährt in ihrem Leben sexuelle Gewalt und ein viel zu großer Teil trägt dieses schwe-

re Schicksal still und allein mit sich herum. Weil sich mir nach meinem allerersten Statement auf Facebook dazu so viele Frauen offenbarten, kam ich schließlich auf den Titel „Die im Dunkeln sieht man nicht“.

Sie beschreiben die Situation des Selbstversuches bei der Anzeigenaufnahme und haben mit vielen Opfern gesprochen. Wie können gerade Frauen in der Polizei diesen Geschädigten noch besser beistehen, ohne die Ermittlungsarbeit zu beeinträchtigen?

Ich habe in meiner Recherche sehr viele sehr engagierte Polizeibeamte gesprochen und weiß, dass sich sehr viel getan hat in den vergangenen Jahren, um es Frauen leichter zu machen, den Schritt einer Anzeige zu gehen. Früher hat es in unserer Gesellschaft im Allgemeinen und eben auch bei der Polizei noch ein sehr anderes Verständnis gegeben. Nämlich sehr wenig Verständnis. Früher haben Frauen leider oft entwürdigende Kommentare bekommen, wenn sie eine Vergewaltigung anzeigten. Weibliche Polizeibeamtinnen waren

da eher selten zugegen. Eine Polizeibeamtin hat mir sogar berichtet, dass sie selbst – als sie nach einem Vorfall auf dem Weg von der Arbeit nach Hause einen Angriff erlebt hat – zurück auf der Wache als erstes die Frage hörte: „Was hattest Du denn an?“ Die Frage zeigt die Haltung sehr vieler Menschen damals: Die Schuld ist erst einmal beim Opfer zu suchen. Das ist natürlich falsch. Es ist sicher ein Vorteil, wenn die Befragung im Beisein einer weiblichen Kollegin stattfindet beziehungsweise von ihr durchgeführt wird. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man Betroffene stärken würde, indem man zum Beispiel direkt psychologische Hilfe vermittelt oder den Kontakt zu Hilfsorganisationen vermittelt. Mit dem

Vorschlag allein, sich dort Hilfe zu suchen, sind die verunsicherten Frauen oft überfordert.

Was kann die Polizei insgesamt tun, um das Anzeigeverhalten von Opfern sexueller Gewalt positiv zu verändern?

Grundsätzlich wünsche ich mir mehr Mitgefühl und respektvolles Verhalten gegenüber Betroffenen. Auch Polizisten können – bei aller erforderlichen Sachlichkeit – den Frauen mit mehr Empathie begegnen. Wenn man sich nur einmal vorstellt, es sei die eigene Tochter, dann hat man vielleicht ein Fünkchen mehr Wärme übrig für diese Frau einem gegenüber. Wenn Betroffene spüren, dass ihnen dieses Maß an Respekt entgegengebracht wird,



fällt das Berichten über die Tat sicher leichter.

Welchen Beitrag muss die Justiz leisten im Umgang mit Geschädigten, Zeugen und Beschuldigten?

Wenn Fälle überhaupt vor Gericht landen, und das tut nur ein winziger Bruchteil der tatsächlichen Taten, dann ist meist das Opfer in einer sehr viel schwächeren Position als der Angeklagte. Die Frau ist finanziell abhängig oder gesellschaftlich weniger einflussreich, körperlich unterlegen, jünger, geschwächt. Dem wird heute Rechnung getragen durch die psychosoziale Prozessbegleitung, die Betroffene erhalten, das ist gut!

Ich habe in meiner Recherche aber zwei ernüchternde Fakten aufgedeckt: Anwaltskanzleien und Branchen-Websites neigen dazu, sich eher an den Beschuldigten zu wenden beim Thema sexuelle Gewalt als an Opfer. Das scheint das lukrativere Geschäft zu versprechen. Und auch die Rolle der Gutachter in Prozessen ist leider oft kritisch zu sehen: In einer Studie haben 25 Prozent der Sachverständigen in Bayern angegeben, schon einmal eine Tendenz genannt bekommen zu haben, in welche Richtung das Gutachten zu gehen habe. Der „Auftraggeber“ ist in der Regel der Richter oder Staatsanwalt, in Einzelfällen aber auch der Verteidiger des Angeklagten. Es gibt einen sehr prominenten Fall, der als die „Schlacht der Gutachter“ gilt, der Kachelmann-Fall. Ich würde diese Praxis infrage stellen wollen ...

Finden Frauen im Internet ausreichend Hilfe, wenn sie dort Beratung und Zuwendung suchen?

Es gibt viele Frauenberatungsstellen, die ihre Hilfe zur Verfügung stellen und auch die Seiten der Polizei sind sehr gut und sehr einfach zu verstehen. Sie haben mich tatsächlich in



> Sabine Schumann (li.) und Marlene Lufen

meiner Recherche sehr unterstützt. Ich glaube aber, wir sollten die Prävention und Informationen auch auf andere Bereiche als das Internet ausweiten: Ähnlich wie die Verkehrserziehung der Polizei in den Schulen könnte hier auch schon früh für mehr Aufklärung gesorgt werden! Denn statistisch gesehen sitzt in jedem Klassenraum ein Kind, das schon einmal sexuelle Gewalt erlebt hat. Das ist unvorstellbar, aber leider wahr. In den Schulen wäre es also enorm wichtig, das Thema anzusprechen.

Die erste Reaktion meines 17-jährigen Sohnes, als er das Buch in der Hand hatte, ging übrigens in diese Richtung: Er sagte: „Wir haben so viel Sexualkunde-Unterricht im Laufe unserer Schulzeit, aber wir sprechen nie über diese Gefahr besonders für Mädchen. Da sollte es auch mehr Aufklärung geben.“

Glauben Sie, dass die Polizei ausreichend ausgestattet ist, um Opfern von Gewalt angemessen begegnen zu können?

Ich habe vor allem den Eindruck, dass die Polizei in den vergangenen Jahren sehr viel verändert hat, um Betroffenen von sexueller Gewalt besser begegnen zu können. Nach meinem Selbstversuch einer Anzeige, habe ich folgenden Gedanken gehabt: Mir wurde (in meiner Funktion als Reporterin) genau erklärt, warum man als Betroffene den Ablauf immer und immer wieder beschreiben muss. Das hat

mich beruhigt, denn auch mich hatte das häufige Nachfragen irritiert. Wenn man also den Frauen, die nach einer Vergewaltigung Anzeige erstatten, ebenfalls erklären würde, warum die Befragung auf diese Weise abläuft und dass die Wiederholung der Fragen nicht Ausdruck von Misstrauen ist, würde das sicher der belastenden Situation noch besser gerecht werden.

Halten Sie das Angebot von Frauenhäusern und Selbsthilfeeinrichtungen und deren Ausstattung für ausreichend?

Leider nein. In sehr vielen Berichten von betroffenen Frauen wurde mir erzählt, dass sie die Hilfe von Frauenhäusern gesucht haben und als Antwort bekamen, dass man hoffnungslos überfüllt sei und leider nicht helfen kann. Das ist ein Armutszeugnis für unsere Gesellschaft, hier ist dringender Handlungsbedarf! Aber weil die betroffenen Frauen selbst kaum Kraft haben, sie in psychisch und oft auch finanziell schwacher Verfassung sind und sie keine Lobby haben, wird dieses Problem vom Land und den Kommunen nicht angepackt! Die Politik diskutiert lieber über Dieselskandale, anstatt in lebenswichtigen Bereichen die Menschen zu unterstützen.

Unabhängig von Hürden, Bürokratie und manchmal traumatisierenden Begegnungen mit den Akteuren des Rechtsstaates: Würden Sie geschädigten Frauen und Mädchen in jedem Fall

die Anzeigenerstattung oder zumindest die aktive Suche nach Unterstützung anraten?

Ich plädiere in erster Linie dafür, Frauen nicht mehr vorzuwerfen, dass sie nicht zur Polizei gegangen sind oder beim Arzt Beweise gesichert haben. Frauen haben nach einer Vergewaltigung ganz andere Sorgen. Sie brauchen Sicherheit, Schutz, sie wollen wieder Herr über ihren eigenen Körper sein. Das ist die natürliche Reaktion nach einem so schrecklichen Vorfall. Dies darf ihnen nicht mehr vorgeworfen werden oder noch schlimmer, ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht infrage stellen. Wenn aber – wie es heutzutage geschieht – immer mehr Betroffene berichten, dass sie den Gang zur Polizei als positiv erlebt haben, werden sich automatisch mehr Betroffene zu einer Anzeige entschließen.

Gab es bei der Recherche herausragend positive Beispiele für den Umgang mit den Opfern sexueller Gewalt, die Sie als Vorbild empfehlen können?

Ich habe kurz nach Erscheinen des Buches eine sehr tolle E-Mail bekommen von einer Frau, die gerade erst eine Anzeige wegen Vergewaltigung erstattet hat. Sie dankte mir für mein Buch und erzählte, dass sie auf der Wache ausgesprochen respektvoll behandelt wurde und die Anzeige allein ihr bei der Verarbeitung der Tat geholfen hat.

Ich glaube, die meisten Frauen wissen, dass die Polizei keine Therapieeinrichtung ist. Aber wenn sie durch Stimmlage und Haltung der Beamten ein gewisses Maß an Mitgefühl erkennen, werden sie den Gang zur Polizei besser durchstehen und andere motivieren, im gegebenen Fall ebenso Anzeige zu erstatten.

Die Fragen stellte
Sabine Schumann,
Bundesfrauenbeauftragte
der DPoIG

Neues Versorgungsausgleichsrecht ermöglicht Änderungen

Versorgungsausgleich: Zahlen bis zum Tod oder lebenslänglich



© DPoIG Hamburg

> Rudi F. Werling, Rentenberater und Experte für das Versorgungsausgleichsrecht

Anlässlich einer Ehescheidung sind seit dem 1. Juli 1977 die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Versorgungsanrechten wie beispielsweise aus einer Beamtenversorgung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, einer betrieblichen Altersversorgung oder Ansprüche gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Über diesen Versorgungsausgleich entscheidet das zuständige Amtsgericht/Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens meist als Folgesache. Die beteiligten Versorgungsträger (zum Beispiel ZPD Hamburg, Deutsche Rentenversicherung Bund, VBL) haben die gerichtliche Entscheidung nach Rechtskraft umzusetzen, in der Regel komplett für die Dauer eines Pensions- oder Rentenbezugs unabhängig von dem Versterben eines Ausgleichsberechtigten.

Neues Versorgungsausgleichsrecht

Oftmals liegen zwischen der Entscheidung zum Versorgungsausgleich und dem Zeitpunkt des späteren tatsächlichen Pensionsbeginns oder Renteneintritts Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte. „Die vor vielen Jahren ergangene gerichtliche Entscheidung über einen Versorgungsausgleich muss dann nicht mehr aktuell sein“, sagt der Pforzheimer Rentenberater Rudi F. Werling. „Nach der Reform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 gibt es daher verschiedene Möglichkeiten, eine Änderung zu erreichen. „Infrage kommt eine Änderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs wegen einer neuen Unterhaltssituation, wegen einer Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze ebenso wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (Anpassung). In Unterhaltsfällen ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts/Familiengerichts gegeben, ansonsten der jeweilige Versorgungsträger.

Totalrevision

Außerdem gibt es die Möglichkeit der Neuberechnung des Versorgungsausgleichs wegen einer wesentlichen Wertänderung der bislang einbezogenen Anrechte (Abänderung). Erging die Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht, kommt es im Abän-

derungsfalle zu einer Totalrevision. Der Versorgungsausgleich wird dann komplett nach neuem Recht durchgeführt. „Auch wenn für ein solches Verfahren kein Anwaltszwang besteht, empfiehlt sich sachkundiger Beistand, der sich auf solche Fälle spezialisiert hat“, so Werling. „Denn Fehler bei einem Abänderungsverfahren können meist nicht mehr korrigiert

werden.“ Bevor ein Antrag auf Abänderung beim Amtsgericht/Familiengericht gestellt wird, sollten vorher die Auswirkungen geprüft werden. Von einer Antragstellung ins Blaue hinein ist abzuraten.

Anpassung bei Tod

Wichtig: Ein durchgeführter Versorgungsausgleich gilt grundsätzlich lebenslänglich, auch im Falle des Todes der ausgleichsberechtigten Person. Die beteiligten Versorgungsträger sind in der Regel nicht verpflichtet, die ausgleichspflichtige Person über den Tod des Ex-Partners zu informieren. Eine Anpassungsmöglichkeit besteht dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person für nicht mehr als 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen hat. Gegenüber dem bis zum 1. September 2009 geltenden Recht wurde diese Frist um zwölf Monate verlängert, und es spielt jetzt keine Rolle mehr, ob noch Hinterbliebene Leistungen beziehen. Wurde nach dem früheren Recht ein Anpassungsantrag wegen der gelten-



© fotomek / fotolia

den Zweijahresgrenze abgelehnt, empfiehlt der Experte Werling, die Sach- und Rechtslage nach aktuellem Recht nochmals prüfen zu lassen.

➤ Weitere Korrekturmöglichkeit bei Tod

Auch bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten durch die ausgleichsberechtigte Person besteht oftmals die Möglichkeit, nach deren Tod den Versorgungsausgleich zu beseitigen und dann eine höhere Pension oder Rente zu erhalten. „Bundesweit habe ich mehr als zwei Dutzend positive Entscheidungen für meine Mandanten erkämpft“, weiß Rentenberater Werling zu berichten, der für Mandanten in allen Bundesländern tätig wird, „selbst in Fällen, wo der Versorgungsträger eine Anpassung zunächst abgelehnt hatte“. Zurückzuführen ist das auf ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2013. Anwendbar ist es auf all diejenigen Versorgungsausgleichsfälle, die nach dem bis zum 31. August 2009 gel-

tenden Recht entschieden worden sind. Eine Abänderungsmöglichkeit kann beispielsweise gegeben sein bei einer Wertänderung in Bezug auf eine Beamtenversorgung wegen eines verminderten Ruhegehaltssatzes oder eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst wegen einer Dienstunfähigkeit. Eine Wertänderung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung liegt oftmals aufgrund

der Rechtsänderungen im Rentenrecht vor, zum Beispiel wegen der Neubewertung der Kindererziehungszeiten sowie der Vorschriften zur Mütterrente. „Auch wenn früher eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, eine Betriebsrente oder berufsständische Versorgung mittels der Barwertverordnung dynamisiert worden ist, lohnt sich eine Überprüfung,“ so Werling. In Einzelfällen sind dann

Pensions- oder Rentensteigerungen von mehreren Hundert Euro denkbar. Das neue Versorgungsausgleichsrecht bietet also erhebliche Chancen, aber auch Risiken, weshalb eine fundierte Beratung unerlässlich ist.

→ Weiterführende Informationen und Kontaktdaten: www.va-kanzlei.de

Der Landesvorstand

> Der Versorgungsausgleich im Überblick

Versorgungsanrechte, die beide Partner während der Ehe erworben haben, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Sie gehören beiden somit zu gleichen Teilen. Bei einer Scheidung werden sämtliche in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte deshalb hälftig geteilt. Das bedeutet, dass beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit haben. Falls beide Ehepartner Versorgungsanrechte erworben haben, kommt es zu einem gegenseitigen Ausgleich der Anrechte. Das Familiengericht trifft die Entscheidung.

Das Familiengericht, eine Abteilung des Amtsgerichts, entscheidet über den Versorgungsausgleich. Das Verfahren wird zusammen mit dem

Scheidungsverfahren durchgeführt und niemand muss dafür einen gesonderten Antrag stellen. Für die Entscheidung über den Versorgungsausgleich holt das Familiengericht von den Versorgungsträgern Auskünfte darüber ein, wie hoch die erworbenen Anrechte aus der Ehezeit sind. Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird die Entscheidung über den Versorgungsausgleich wirksam und ist damit für die Ehegatten und den Versorgungsträger verbindlich.

Wichtig: Verändert sich später ein in der Ehezeit erworbenes Anrecht wesentlich, kann das Familiengericht den Versorgungsausgleich auf Antrag ändern. Beantragen können dies die geschiedenen Ehegatten, deren Hinterbliebene und die betroffenen Versorgungsträger.

> Urlaubsangebote

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck. Bitte beachten Sie:

1. Keine gewerblichen Inserate. Wir behalten uns Kürzungen vor.
2. Ihre Zusendung muss mit Schreibmaschine/PC geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten. Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben (30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20,- €; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Nordfriesland, in Ockholm, Nähe Schlüttsiel
Reetdachhaus mit freiem Blick nach Westen. Am Haus befindet sich auch ein Garten. Gartenmöbel stehen für Sie bereit. Sie bewohnen das Haus allein. Es sind 3 Schlafzimmer mit 5 großen Betten bereit. Ein Schlafzimmer bekam 2017 neue Matratzen. Die große Küche ist voll eingerichtet. Im 30 m² großen Wohnzimmer

ist auch ein Kaminofen vorhanden. Ebenfalls ein Flachbild-FS. Holz ist im Preis enthalten sowie Strom, Zentralheizung und WLAN. Das Haus kostet in der Nebensaison pro Tag 48 Euro, in der Hauptsaison 50 Euro. Belegzeiten und Bilder unter FEWO.de/WarftHaus

Florida/Golfküste
Freistehendes und voll ausgestattetes Ferienhaus (circa 120 m²) an Kollegen zu ver-

mieten. Mehr Infos unter: 0172.9498968 (Christoph) www.Mein-Florida-Haus.de

Toskana/Maremma
Nur 25 Min. ans Meer, wunderschöne Strände, glasklares Wasser. Traumhafte Aussicht von der Terrasse in klassische toskanische Landschaft. Naturstein-FeWo in historischem Dorf Caldana. 65 m², 2 Schlaf-

zimmer, max. 4 Pers., voll ausgestattet, Küche inkl. Geschirrsp., Tel. 08131.260463; E-Mail: residenzacaldana@hotmail.com

Gardasee/Torri del Benaco
FeWo am See m. Garten, max. 6 Pers., Wo.-Zi., 2 Schl.-Zi., Küche, Bad, voll ausgestattet, ab 500 Euro/Woche, E-Mail: surfbngre@aol.com, Tel.: 0151.67300687



© MEV

Weiterentwicklung der Entgeltordnung im Länderbereich



© ddb

Verfahrensgespräche über den Fortgang der Verhandlungen

Mit dem Tarifabschluss zur Einkommensrunde 2017 für den Bereich der Länder haben die Tarifvertragsparteien in einer Prozessvereinbarung vereinbart, die derzeit geltende Entgeltordnung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) weiterzuentwickeln und dafür einen Zeitplan erstellt. Ziel der Prozessvereinbarung ist, dass die Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung im Jahre 2018 abgeschlossen werden und in der Tarifrunde 2019 über das Inkrafttreten der geeinten Änderungen entschieden wird. Bei den Verhandlungen sollen allgemeine berufliche und tarifliche Entwicklungen, die nicht in die Entgeltordnung vom 2. Januar 2012 eingeflossen oder seitdem eingetreten sind, einbezogen werden.

Arbeitsgruppen

Dazu wurde zunächst in gemeinsamen Arbeitsgruppen eine Durchsicht und Analyse aller vorhandenen Eingruppierungsmerkmale der Anlage A zum TV-L mit dem Ziel der Feststellung ihrer weiteren Relevanz (Beibehaltung, Streichung, Aktualisierung oder Ergänzung) durchgeführt. Von September 2017 bis Januar 2018 tagten insgesamt fünf Arbeitsgruppen, in denen die Gewerkschaften der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ihre Forderungen darstellten. Seitens der Arbeitgeber wurden keine Forderungen erhoben.

In der ersten Phase wurde dabei noch nicht verhandelt, sondern die sachliche Vorarbeit geleistet, um anschlie-

ßend in die Verhandlungen einsteigen zu können.

Arbeitgeberinterne Klausurtagung

Am 4. Mai 2018 haben sich Gewerkschaften und TdL zu einem Verfahrensgespräch über den Fortgang der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung getroffen. In diesem Verfahrensgespräch kündigte die TdL an, dass Anfang Juni eine arbeitgeberinterne Klausurtagung geplant sei. Dort erfolge eine interne Bewertung der gewerkschaftlichen Forderungen.

Konkrete Verhandlungen soll es dann ab Juli in einer zentralen Verhandlungsgruppe geben. Auf der Liste für die ersten Termine stehen die arbeitsgruppenübergreifenden, grundsätzlichen Forderungen wie beispielsweise die stufen-

gleiche Höhergruppierung und die Entzerrung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c sowie beispielsweise die Verbesserung der Zahlung einer Vorarbeiterzulage in Fällen der vorübergehenden Übertragung einer Vorarbeitertätigkeit beziehungsweise bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ohne tariflichen Anspruch auf Vorarbeiterzulage.

Besondere Tätigkeitsmerkmale

Nach diesen grundsätzlichen Themen sollen in weiteren Terminen die besonderen Tätigkeitsmerkmale der unterschiedlichen Berufsgruppen besprochen werden. Unter anderem davon betroffen sind Tätigkeitsmerkmale von Technikern, technischen Assistenten, Laboranten und IT-Beschäftigten. In einigen

Bereichen fordern die Gewerkschaften umfassende Neustrukturierungen und die Einarbeitung neuer Berufsbilder. Dies trifft zum Beispiel auf die Bereiche Rettungsdienste, Straßenbetriebsdienst, Straßenbau, Meister und Ingenieure zu. Nach Auffassung der DPoIG gehören zu diesem Themenfeld auch unweigerlich Gespräche zu polizeispezifischen Tätigkeitsmerkmalen, die zum Beispiel Aufgaben der Wachpolizei, im Objektschutz und Ordnungsdienst oder im Gefangenwesen beschreiben und eingruppieren. Auch die schon lange von der DPoIG geforderte „Waffenträgerzulage“ könnte zu einem Gesprächsthema werden. Bei Bedarf werden die Tarifvertreter der DPoIG ihren Beitrag zu erfolgreichen Verhandlungen leisten. ■



© DPoIG

➤ Für den ddb wurden die bisherigen Gespräche mit der TdL unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der ddb Bundestarifkommission, Karl-Heinz Leverkus, (links, im Gespräch mit dem Bundestarifbeauftragten der DPoIG, Gerhard Vieth) geführt.

Effektiveres und praxistauglicheres Strafverfahren – Das Ermittlungsverfahren

Von Rechtsanwalt Detlev Burhoff, RiOLG a. D., Münster/Augsburg¹

Teil 1

I. Vorbemerkung

1. Gesetzgebungsverfahren

Schon seit Längerem war eine „Reform“ der StPO im Gespräch und im September 2014 hatte das BMJV eine Expertenkommission eingesetzt, die im Oktober 2015 ihren Abschlussbericht dazu vorgelegt hat, der unter anderem Grundlage für den „Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (BT-Drucks. 18/11277) war. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist dieser mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (BT-Drucks. 18/11272), der unter anderem Änderungen des § 81 a Abs. 2 StPO in Form der Abschaffung des Richtervorbehalts bei bestimmten Delikten (vergleiche dazu unten II.) enthalten hatte, zusammengefasst worden. Im Gesetzgebungsverfahren ist weiter noch die Neuregelung zur sogenannten Online-durchsuchung (§ 100 b StPO; dazu VI. 4.), zur Quellen-TKÜ und zum sogenannten Staats-trojaner (§ 100 a Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO; dazu unten VI. 3) aufgenommen worden.

Durch das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte



© DPOIG

von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I, Satz 3295) sind schließlich die Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren erweitert worden (vergleiche dazu VII.).

Das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017 (im Folgenden kurz: Gesetz) ist nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes im Wesentlichen am 24. August 2017 in Kraft getreten². Das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ vom 27. August 2017³ ist am 5. September 2017 in Kraft getreten. Da es sich um Verfahrensrecht handelt, sind die Neuregelungen in allen bereits laufenden Straf- und Bußgeldverfahren anzuwenden.

Die neue Vorschrift des § 136 Abs. 4 StPO tritt nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit soll den Polizeibehörden aus-

reichend Gelegenheit gegeben werden, die technischen Voraussetzungen für die audiovisuelle Vernehmung des Beschuldigten zu schaffen.

Der Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Ermittlungsverfahren sowie zu den Änderungen durch das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ vom 27. August 2017⁴ geben.

2. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

Folgende Punkte sollen das Ermittlungsverfahren effektiver und praxistauglicher machen:

Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, und zwar durch

- > Einführung der Pflicht für Zeugen, im Ermittlungsverfahren bei der Polizei erscheinen zu müssen (vergleiche VI.),
- > Konzentration der Zuständigkeit für die Bestellung von Pflichtverteidigern im Ermittlungsverfahren beim Ermittlungsrichter (vergleiche § 141 Abs. 4 StPO),
- > Ergänzung des Katalogs der Privatklagedelikte in § 347 Abs. 1 Nr. 5 StPO um die Nötigung (§ 240 StGB),
- > Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens durch die Erweiterung Möglichkeiten für die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren (vergleiche IV.), und damit korrespondierend die

Erweiterung des § 254 StPO dahingehend, dass die audiovisuelle Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung unter denselben Voraussetzungen in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann wie schriftliche Protokolle richterlicher Beschuldigtenvernehmungen.

Stärkung der Beschuldigtenrechte

- > durch die Pflicht zur Bestellung eines Pflichtverteidigers durch das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn dessen Mitwirkung aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint (vergleiche V.),
- > durch Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde im Ermittlungsverfahren,
- > durch die Anpassungen der §§ 81 e, 81 h StPO, um die Erfassung von DNA-Beinahe-treffern bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen (vergleiche VII. 1. u. 2.).

II. Einschränkung des Richtervorbehalts – Änderungen im Überblick:

§ 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO und § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG

Sachlicher Geltungsbereich:

Strafverfahren:

§§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB

Bußgeldverfahren:

§§ 24 a, 24 c StVG

¹ Zur Legende des Autors und dessen Veröffentlichungen siehe Homepage unter www.burhoff.de.

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
53547 Roßbach
Tel. + Fax: 02638.1463
roos-j@t-online.de

² BGBl. I, S. 3202
³ BGBl. I, S. 3295

⁴ BGBl. I, S. 3295, BT-Drucks. 18/9534

1. Neuregelung

Hintergrund für die Änderung des § 81 Abs. 2 StPO ist die Rechtsprechung des BVerfG zum Richtervorbehalt auch bei Blutentnahmen⁵. Sie hat vor allem bei Verkehrsstraftaten in der Praxis der Strafverfolgung zu erheblichen Problemen bei den Strafverfolgungsbehörden geführt. Der Gesetzgeber hat daher – folgend auch dem Vorschlag der vom BMJV eingesetzten Expertenkommission – § 81 a Abs. 2 StPO geändert.

In § 81 Abs. 2 Satz 2 StPO n. F. heißt es, dass die Entnahme einer Blutprobe „abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung (bedarf), wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 und 3 oder § 316 StGB begangen worden ist“. (Hinweis: In § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG n. F. ist das im Bußgeldverfahren für die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 a, 24 c StVG übernommen worden.)

2. Sachlicher Geltungsbereich

Im Strafverfahren werden von der Neuregelung die Straftaten nach § 315 a Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 StGB (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs durch Trunkenheit), nach § 315 c Abs. 1. Nr. 1 Buchst. a StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs durch Trunkenheit) und nach § 316 StGB (Trunkenheitsfahrten) erfasst. Die Neuregelung gilt nicht für den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315 b StGB. Durch die Aufnahme der Abs. 2 und 3 bei den §§ 315 a, 315 c StGB und des gesamten § 316 StGB ist klargestellt, dass sowohl die Begehungsformen des Vorsatzes als auch der Fahrlässigkeit und des Versuchs erfasst werden.

Im Bußgeldverfahren werden die Ordnungswidrigkeiten

⁵ BVerfG NJW 2007, 1345 = VRR 2007, 150 = StRR 2007, 103

nach den §§ 24 a und 24 c StVG erfasst. Das sind die Trunkenheitsfahrten nach § 24 a Abs. 1 StVG, Drogenfahrten nach § 24 Abs. 2 StVG und die Verstöße gegen § 24 c StVG (absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger). Der Sinn und Zweck der Neuregelung führt dazu, dass diese Einschränkung nur für Verkehrsstraftaten gilt. Treffen damit andere als die in § 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Straftaten zusammen, ist die Vorschrift nicht anwendbar. Die teilweise von Staatsanwaltschaften bereits vorgenommene andere Auslegung ist falsch und geht an Sinn und Zweck der neuen Vorschrift vorbei.

3. Anordnungs-kompetenz

In den in o. g. Fällen bedarf die Anordnung einer Blutentnahme nicht mehr vorrangig einer richterlichen Anordnung, sondern kann von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Verfolgungsbehörde oder ihren Ermittlungspersonen, der Polizei (§ 152 GVG), angeordnet werden. Die Anordnung durch Staatsanwaltschaft/Polizei ist auch nicht vom Vorliegen einer „Gefahr im Verzug“ abhängig. Die Gesetzesmaterialien (vergleiche BT-Drucks. 18/12785, S. 51) gehen ausdrücklich davon aus, dass von einer „grundsätzlich gleichrangigen Anordnungs-kompetenz“ von Staatsanwaltschaft/Verfolgungsbehörde und Polizei auszugehen ist⁶. Das bedeutet: Vor Anordnung der Blutentnahme muss die Polizei, wenn die Voraussetzungen der § 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO; § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG gegeben sind, keine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Verfolgungsbehörde einholen. Der Staatsanwaltschaft ist es allerdings unbenommen, „in Ausübung ihrer Sachleitungs-

⁶ Vergleiche dazu BVerfG NJW 2010, 2864 = StraFo 2010, 286 = VRR 2010, 307 = StRR 2010, 302 = zfs 2010, 525; OLG Schleswig NSTZ 2004, 55; s. aber OLG Brandenburg VA 2009, 84 = VRR 2009, 151 = StRR 2009, 143; OLG Celle NZV 2010, 362 = VRS 118, 204 = DAR 2010, 392

befugnis generalisierende Vorgaben zu machen, Fallgruppen zu bilden oder sich die Entscheidung im Einzelfall gänzlich vorzubehalten“⁷.

4. Materiell-rechtliche Voraussetzungen

a) Bestimmte Tatsachen

Der Begriff der „bestimmten Tatsachen“ in §§ 81 a Abs. 2 Satz 2, 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG entspricht dem in § 112 Abs. 2 Satz 1 StPO beim Tatverdacht und den Haftgründen betreffend einen Haftbefehl. Daher kann auf die dazu vorliegende Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden. Erforderlich sind danach bestimmte „Tatsachen“, nicht nur bloße Vermutungen⁸ oder mögliche künftige Ermittlungsergebnisse⁹, die den Verdacht einer Straftat nach den §§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB oder einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24 a, 24 c StVG begründen. Das kann eine (deutlich erkennbare) Alkoholisierung des Betroffenen oder zum Beispiel auch Alkoholgeruch im/aus dem Pkw sein. Auch Angaben anderer Personen/Zeugen können den Verdacht begründen, wobei aber immer zu berücksichtigen sein wird, ob diese Angaben verwertbar sind oder ob gegebenenfalls ein Beweisverwertungsverbot besteht¹⁰.

b) Verdachtsgrad

§ 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO setzt keinen besonderen Verdachtsgrad voraus. Erforderlich ist also nicht etwa ein „dringender“ (§ 112 StPO) oder „hinreichender“ (§ 203 StPO) Verdacht. Es reicht der einfache (Anfangs-)Verdacht einer Straftat/Ordnungswidrigkeit nach den §§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB beziehungsweise nach den §§ 24 a,

24 c StVG aus. Das bedeutet: Erforderlich und ausreichend ist, dass die „bestimmten Tatsachen“ es als möglich erscheinen lassen müssen, dass eine verfolgbare Straftat Ordnungswidrigkeit nach den §§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB beziehungsweise nach den §§ 24 a, 24 c StVG vorliegt. Insoweit wird man (auch) auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Anfangsverdacht bei Durchsuchung/Beschlagnahme zurückgreifen können. Für die Annahme eines (Anfangs-)Verdachts muss also eine tatsächliche Grundlage vorhanden sein, die den Schluss zulässt, dass über die bloße allgemeine Möglichkeit der Begehung einer der oben genannten Straftat/Ordnungswidrigkeit hinaus gerade der zu untersuchende Sachverhalt eine solche enthält¹¹. Ein Anfangsverdacht lässt sich also zum Beispiel nicht damit begründen, dass der Betroffene mit einer freiwilligen Atemalkoholkontrolle nicht einverstanden war, denn aus dem bloßen Gebrauchmachen von dem Recht auf Verweigerung der Mitwirkung an der eigenen Überführung darf nicht auf die Begehung einer Ordnungswidrigkeit geschlossen werden¹². Auch wird „Nervosität“ in Zusammenhang mit einer nächtlichen Verkehrskontrolle und der Aufforderung von Polizeibeamten, zur Vernehmung auf die Polizeidienststelle mitzukommen, nicht ausreichen¹³.

c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Bei der Anordnung der Entnahme der Blutprobe muss der (allgemeine) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. In Betracht

¹¹ OLG Schleswig SchlHA 2008, 283; zur allgemeinen Verkehrskontrolle und zum konkreten Verdacht einer Ordnungswidrigkeit TERNIG DAR 2012, 730; OLG Celle StV 2013, 25 m. Anm. Deutscher StRR 2013, 31

¹² Vergleiche LG Regensburg StraFo 2003, 127 für Entnahme einer Speichelprobe
¹³ AG München NJW-Spezial 2008, 121

kommt bei Trunkenheitsfahrten als milderer Mittel gegebenenfalls ein Atemalkoholtest, der bei Einverständnis des Betroffenen den Vorrang vor einer Blutprobe haben dürfte.

5. Prozessuale Fragen

a) Rechtsmittel

Im Strafverfahren steht als Rechtsmittel gegen Maßnahmen der Polizeibeamten nach § 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO der (nachträgliche) Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO zur Verfügung¹⁴. Ob dadurch und durch die Prüfung der Verwertbarkeit der Blutprobe im gerichtlichen Verfahren ausreichender Rechtsschutz des Betroffenen erreicht wird, wie die Gesetzesbegründung meint¹⁵, mag hier dahinstehen. Im Bußgeldverfahren kann der Betroffene mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG nachträglich gegen die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe vorgehen. Das gilt auch, wenn diese von einem Polizeibeamten, was in der Praxis die Regel sein dürfte, angeordnet worden ist¹⁶.

b) Beweisverwertungsverbot

Die Frage nach etwaigen Beweisverwertungsverboten stellt sich nach der Gesetzesänderung völlig neu. Die dazu bisher vorliegende Rechtsprechung des BVerfG und der OLG, die weitgehend darauf fußte, dass in § 81 a Abs. 2 StPO a. F. auch für die Blutentnahme bei Verkehrsdelikten/-owi der Richtervorbehalt galt, ist nicht mehr anwendbar. Man wird abwarten müssen, ob und wie sich die Rechtsprechung an dieser Stelle entwickelt. Man wird sich aber darauf einstellen müssen, dass es nach der neuen Rechtslage noch seltener als

früher zur Annahme eines Beweisverwertungsverbot kommen dürfte.

Ein Beweisverwertungsverbot wird man aber annehmen/diskutieren können,

- > wenn es an den „bestimmten Tatsachen“ fehlt (vergleiche oben II. 4. a),
- > wenn Polizeibeamte eine Blutprobenentnahme gegen und unter Abweichung von (allgemeinen) Anordnungen der Staatsanwaltschaft angeordnet haben,
- > wenn sich die anordnenden Polizeibeamten überhaupt keine Gedanken über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO, § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG gemacht haben¹⁷,
- > bei fehlender Dokumentati-on der Anordnungsvoraussetzungen¹⁸,
- > wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht beachtet worden ist (vergleiche oben),
- > wenn nicht nur Verkehrsstraftaten vorgelegen haben (vergleiche oben II. 2.).

III. Belehrung des Beschuldigten über Kostenfolge

Beschuldigtenbelehrungen: § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO

Nach § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO ist der Beschuldigte bei seiner ersten Vernehmung unter anderem auch darüber zu belehren, dass er unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 2 StPO beanspruchen kann. Diese Belehrungspflicht ist erweitert worden: Die Belehrung muss jetzt auch umfassen, dass der

Beschuldigte im Falle der Bestellung eines Verteidigers die dadurch entstehenden Kosten gegebenenfalls insoweit zu tragen hat, als dass das Verfahren gegen ihn zu einer Verurteilung führt (§ 465 StPO i. V. m. Nr. 9007 KV GKG). Eingeführt ist diese Erweiterung, um „Missverständnisse zu vermeiden“¹⁹. Diese Neuregelung ist m. E. nicht ungefährlich. Denn möglicherweise wird der Beschuldigte wegen der ihm gegebenenfalls drohenden (zusätzlichen) Kostenfolge davon absehen, rechtzeitig die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen und so (zunächst) unverteidigt bleiben. Ebenfalls nicht von der Hand zu weisen ist der Einwand, wonach diese Belehrung möglicherweise erst ein Missverständnis beim Beschuldigten erzeugt, der davon ausgeht, dass er dann, wenn er keinen Antrag stellt, die auf ihn zukommenden Kosten vermeiden kann. Es liegt aber nicht in der Hand des Beschuldigten, ob ihm ein Pflichtverteidiger bestellt wird, da dessen Bestellung von einem Antrag des Beschuldigten unabhängig ist und sich nur nach dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 140, 141 StPO richtet.

IV. Audiovisuelle Beschuldigtenvernehmung

Eine für die Praxis wesentliche Neuerung enthält § 136 Abs. 4 StPO. Sie erweitert die Möglichkeiten der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen. Diese war bislang über § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO a. F., der auf die §§ 58 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, 58 b StPO verwiesen hat, sowohl bei richterlichen als auch bei staatsanwalt-schaftlichen oder polizeilichen Vernehmungen möglich. Daran hält § 136 Abs. 4 Satz 1 StPO fest. **In § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO wird jedoch nun die Verpflichtung der Ermittlungsbehörden zur audiovisuellen**

Aufzeichnung in bestimmten Verfahren oder besonderen Konstellationen geregelt.

Die Neuregelung tritt allerdings nach Art. 18 Abs. 2 des „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017²⁰ erst am 1. Januar 2020 in Kraft.

V. Erscheinungspflicht für Zeugen bei der Polizei

Änderungen im Überblick:

Polizeiliche Vernehmungen – Norm: § 163 Abs. 3 bis 7 StPO

1. Allgemeine generelle Erscheinungspflicht von Zeugen

a) Allgemeines

In § 163 StPO ist durch die neuen Abs. 3 bis 7 eine generelle Erscheinungspflicht des Zeugen für polizeiliche Vernehmungen eingeführt worden. Bislang waren Zeugen nur verpflichtet, auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Richters zur Vernehmung zu erscheinen. **Nach dem neuen § 163 Abs. 3 StPO müssen Zeugen nun generell auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Die Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei ist also von einer vorherigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft abhängig.** Der Wortlaut des § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO ist „offen“. Er bestimmt nicht, wer zur (polizeilichen) Vernehmung laden muss. Das bedeutet, dass die Ladung zur Zeugenvernehmung vor eine Ermittlungsperson auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann²¹. Nach § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, „auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen“.

¹⁷ Vergleiche zum Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ nach altem Recht OLG Celle NZV 2009, 463 = StRR 2009, 282 (Ls.) = VRR 2009, 283 (Ls.); OLG Hamm DAR 2009, 336 = VRR 2009, 192 = StRR 2009, 187

¹⁸ Vergleiche zum alten Recht BVerfG NJW 2008, 3053 = VRR 2008, 389 = StRR 2008, 382; DAR 2011, 196 = zfs 2011, 287 = VRR 2011, 151 = StRR 2011, 154; OLG Bamberg zfs 2009, 349 = VRR 2009, 190 = StRR 2009, 185; OLG Brandenburg VRR 2009 151 = StRR 2009, 143 = VA 2009, 84

¹⁹ Vergleiche BT-Drucks. 18/11277, S. 24

²⁰ BGBl I, S. 3202

²¹ BT-Drucks. 18/11277, S. 30

¹⁴ Zutreffend vergleiche BT-Drucks. 18/11272, S. 22

¹⁵ Vergleiche BT-Drucks. 18/11272, S. 22

¹⁶ Vergleiche Lutz in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Aufl. 2015, § 53 Rn. 30; Göhler/Gürtler, § 53 Rn. 29; s. im Übrigen Burhoff, StPO 2017, Rn. 26

Diese unglückliche Formulierung kann bei dem unbefangenen Leser/Empfänger einer Ladung zur Vernehmung den Eindruck erwecken, er sei nicht nur zum Erscheinen, sondern – unabhängig von gegebenenfalls bestehenden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten (§§ 52, 53, 55 StPO) – auch zur Aussage verpflichtet. **Das ist natürlich – ebenso wie bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung – nicht der Fall. Denn es ist allgemein für § 161 a Abs. 1 Satz 1 StPO anerkannt, dass sich die Formulierung – „Klausel“ nur auf die Pflicht zum Erscheinen bezieht und nicht auch auf die Aussagepflicht. Entsprechendes gilt für den neuen § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO.**

b) Auftrag/vorherige Entscheidung der Staatsanwaltschaft

§ 163 Abs. 3 Satz 1 StPO verlangt ausdrücklich, dass der Ladung „ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt“. Diese Formulierung erfasst aber nicht nur einen einzelfallbezogenen Auftrag, sondern auch eine oder generelle Ermächtigung(en) der Staatsanwaltschaft für die Polizei zur Ladung und Durchführung von polizeilichen Vernehmungen²². Eine solche generelle „Ladungsermächtigung“ der Polizei ist jedoch im Grunde genommen mit der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft kaum zu vereinbaren, da die Staatsanwaltschaft ein wesentliches Instrument der Ermittlungen, nämlich die Zeugenvernehmung, von vornherein aus ihren Händen in die der Polizei gibt. Sieht man „generalisierende Vorgaben/Aufträge“ als zulässig an, wird man zumindest fordern müssen, dass die Staatsanwaltschaft in Ausübung ihrer Sachleitungsbefugnis Fall- beziehungsweise

Deliktgruppen bildet, in denen die „Ladungsermächtigung“ generell auf die Polizei übertragen wird, zum Beispiel alle Ladendiebstähle (§§ 242, 248 a StGB), alle Leistungerschleichungen (§ 265 a StGB) und so weiter, oder sich die Entscheidung im Einzelfall, zum Beispiel ab einer bestimmten Schadenssumme oder für bestimmte Deliktgruppen, gänzlich vorbehält²³.

Werden solche „allgemeinen Ladungsermächtigungen“ von der Staatsanwaltschaft erlassen, besteht meines Erachtens wie bei § 81 a StPO

- > ein Anspruch des Zeugen beziehungsweise seines Zeugenbeistands auf Auskunft, ob – und gegebenenfalls welche – solche „Ermächtigungen“ der Staatsanwaltschaft existieren,
- > Einsicht in hiernach vorhandene „Ermächtigungen“, um prüfen zu können, ob diese von der Polizei bei der Ladung beachtet worden sind.

Anders kann auch in diesen Fällen nicht geprüft werden, ob ein „Auftrag“ der Staatsanwaltschaft vorgelegen hat.

c) Ladung

Aufgrund der Verweisung in § 163 Abs. 3 Satz 2 StPO sind die Vorschriften des „Sechsten Abschnitts des ersten Buches“ der StPO entsprechend anwendbar. Anwendbar ist daher für die Ladung des Zeugen zum Beispiel § 48 Abs. 2 StPO. Eine besondere Form ist für die Ladung nicht vorgesehen, der Zeuge kann also auch mündlich geladen werden. Auch Ladungsfristen bestehen nicht. Das bedeutet, dass der Zeuge zum sofortigen Erscheinen aufgefordert werden kann²⁴. Damit wird das sich aus § 68 b StPO ergebende Recht des Zeugen, gemäß § 68 b Abs. 2 StPO

einen Zeugenbeistand beizuziehen, gegebenenfalls beeinträchtigt, wenn nicht sogar, nämlich bei sehr kurzfristigen Ladungen, unmöglich gemacht. Inhaltlich muss der Ladung – auch der mündlichen – entnommen werden können, dass der Geladene als Zeuge geladen wird. Der Zeuge ist nicht nur über die Folgen seines Ausbleibens (§§ 51, 70 StPO) zu belehren, sondern nach § 48 Abs. 2 StPO auch über seine Rechte, wie zum Beispiel über das/ein Zeugnisverweigerungsrecht²⁵.

Die Polizei sollte der Ladung den „Auftrag“ oder eine „generelle Ermächtigung“ der Staatsanwaltschaft beifügen oder zumindest auf sie Bezug nehmen/verweisen, da anders nicht geprüft werden kann, ob eine Erscheinspflicht besteht.

d) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Die Erscheins- und Aussagepflicht besteht für Ladungen zu Vernehmungen „vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“. Wer „Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft“ ist, bestimmt § 152 Abs. 2 GVG in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder der Landesjustizverwaltungen. Andere (Polizei-)Beamte dürfen die Vernehmungen also nicht durchführen. Mit dieser Begrenzung soll die notwendige fachliche Qualifikation des Vernehmungsbeamten gewährleistet werden²⁶. Nach der Gesetzesbegründung soll es aber ausreichen, wenn bei mehreren an der Vernehmung beteiligten Beamten des Polizeidienstes die Person, die die Vernehmung leitet, Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist.

2. Anwendung der §§ 48 bis 71 StPO

Nach § 163 Abs. 3 Satz 2 StPO sind die Vorschriften des „Sechsten Abschnitts des Ersten Buches“ der StPO über Zeugen für die polizeiliche Vernehmung für entsprechend anwendbar erklärt worden, allerdings nur insoweit, als nichts anderes bestimmt ist. § 163 Abs. 3 Satz 3 StPO stellt ebenso wie § 161 a Abs. 1 Satz 3 StPO für die staatsanwaltschaftliche Vernehmung klar, dass die eidliche Vernehmung dem Gericht vorbehalten bleibt.

Bei der Durchführung der Vernehmung ändert sich nichts. Von besonderer Bedeutung sind die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte des Zeugen. Die Praxis wird zeigen, wie die „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ damit umgehen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, wie und wann man in Zweifelsfällen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO „anfordert“. Nach wie vor haben der Verteidiger des Beschuldigten und der Beschuldigte selbst kein Anwesenheitsrecht bei der polizeilichen Vernehmung eines Zeugen. Das folgt aus dem Umkehrschluss aus § 163 a Abs. 3 Satz 2 StPO i. V. m. § 168 c Abs. 1, 5 StPO, da in den die polizeiliche Vernehmung betreffenden Vorschriften – anders als in dem für die staatsanwaltschaftliche Vernehmung geltenden § 163 a Abs. 3 Satz 2 StPO – diese nicht genannt sind. Die Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten kann aber gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der die Vernehmung leitende Beamte (§ 163 Abs. 4 Satz 2 StPO). § 163 Abs. 7 StPO verweist auf die § 185 Abs. 1 und 2 GVG, was der früheren Regelung in § 163 Abs. 3 Satz 6 StPO entspricht. Damit ist, wenn der Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Dolmetscher beizuziehen. Die Entscheidung darüber trifft der die Ver-

²² Vergleiche auch DAV-Stellungnahme 40/16, S. 7 sowie den Bericht der Expertenkommission, S. 57, 59, der einen „einzelfallbezogenen Auftrag“ der Staatsanwaltschaft gefordert hatte

²³ Vergleiche auch BT-Drucks. 18/12785, S. 51 und oben II. 3 zur ähnlichen Fallgestaltung bei der Änderung des § 81 a StPO

²⁴ Vergleiche Meyer-Goßner/Schmitt, § 48 Rn. 1b

²⁵ Vergleiche wegen der Einzelheiten Meyer-Goßner/Schmitt, § 48 Rn. 1a ff. m. w. N.

²⁶ Vergleiche BT-Drucks., 18/11277, S. 31

nehmung leitende Beamte (§ 163 Abs. 4 Satz 2 StPO).

3. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

§ 163 Abs. 4 StPO enthält in Satz 1 Nr. 1 bis 4 StPO eine Zusammenstellung der Befugnisse, die auch nach Einführung der Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei bei der Staatsanwaltschaft verbleiben. Außerdem ist mit § 163 Abs. 4 Satz 2 StPO die früher in § 163 Abs. 3 Satz 2 StPO a. F. enthaltene Regelung aufgenommen worden, wonach die im Übrigen erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person trifft. Die Staatsanwaltschaft entscheidet in folgenden Fällen:

§ 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO sieht vor, dass über das Vorliegen der Zeugeneigenschaft

oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten die Staatsanwaltschaft entscheidet, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen. **Der polizeiliche Vernehmungsbeamte hat kein Ermessen in der Frage, ob die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird, um die Zeugenstellung der zu vernehmenden Person zu klären. Die Regelung erlaubt nicht, dass die Vernehmung zunächst fortgeführt wird, um dann gegebenenfalls später die Zweifelsfragen zu klären. Vielmehr ist „unmittelbar Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu halten“.**

§ 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO sieht die Entscheidung des Staatsanwalts vor, wenn nach § 68 Abs. 3 Satz 1 StPO dem Zeugen gestattet werden soll, Angaben zur Person nicht oder

nur über eine frühere Identität zu machen und wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird.

Geht es um die Beiordnung eines Vernehmungsbeistands nach § 68 b Abs. 2 StPO ist die Entscheidung nach § 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StPO ebenfalls der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

§ 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StPO sieht schließlich die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei der Staatsanwaltschaft.

Eine besondere Form ist für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht vorgesehen.

Das bedeutet, dass sie auch mündlich ergehen. M. E. ist es selbstverständlich, dass der Vernehmungsbeamte seine Anfrage und die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung durch einen Vermerk aktenkundig machen (müssen).

In § 163 Abs. 4 Satz 2 StPO sind die sogenannten sonstigen Entscheidungen bei polizeilichen Vernehmungen der die Vernehmung leitenden Person übertragen/vorbehalten. In Betracht kommen insbesondere die Entscheidungen, ob gegebenenfalls ein Zeugenbeistand nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 StPO von der Vernehmung ausgeschlossen wird, ein Dolmetscher zugezogen werden soll, die Anwesenheit des Verteidigers gestattet wird oder ob die Vernehmung nach § 58 a StPO auf Video aufgezeichnet werden soll.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern

Der Inhalt im Überblick:

- Bundesbeamtengesetz
- bundesrechtliche Vorschriften und sämtliche Landesversorgungsgesetze
- synoptische Gegenüberstellung der einzelnen Versorgungsgesetze
- Dokumentation ausgewählter zentraler Gesetzesbegründungen

Was Sie davon haben:

Das Beamtenversorgungsrecht hat seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 eine große Regelungsvielfalt erfahren, da der Bund nur noch die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Versorgung der Bundesbeamten besitzt. Ziel des Buches ist es, das Beamtenversorgungsrecht detailliert und zugleich handlich darzustellen, um die föderale Entwicklungsdynamik erkennbar zu machen.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über unseren Onlineshop mit.

1.064 Seiten

€ 58,90*

ISBN: 978-3-87863-210-8

* zzgl. Porto und Verpackung

dbb verlag gmbh
 Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
 Telefon: 0 30/7 26 19 17-23
 Telefax: 0 30/7 26 19 17-49
 E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
 Internet: www.dbbverlag.de
 Onlineshop: shop.dbbverlag.de



BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- ___ Exemplar/e „Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern“ (€ 58,90 je Exemplar zzgl. Porto und Verpackung)
- Verlagsprogramm

Name _____

Anschrift _____

Telefon/E-Mail (freiwillig) _____

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/726 19 17-23, Fax: 0 30/726 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Werbeeinwilligung: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 0 30/7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 0 30/7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift _____

4. Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gegen (Allein-)Entscheidungen durch Polizeibeamte in Zusammenhang mit polizeilichen Vernehmungen kann gegen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 StPO bei der Zeugenvernehmung getroffene Entscheidungen – Ausschluss des Zeugenbeistands nach § 163 Abs. 5 Satz 1 StPO – eine gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht beantragt werden. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach § 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 4 können nach § 163 Abs. 5 Satz 1 StPO ebenfalls mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht angegriffen werden. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 163 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO ist nicht anfechtbar. Für das Rechtsmittelverfahren gelten nach § 163 Abs. 5 Satz 2 StPO die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311 a und 473 a StPO. Da auch auf § 307 StPO verwiesen wird, scheidet eine Vollzugshemmung durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Das ist vor allem hinsichtlich des Ausschlusses eines Zeugenbeistands durch den Vernehmungsbeamten nachteilig.

Die auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hin ergehenden Entscheidung des zuständigen Gerichts ist nach § 163 Abs. 5 Satz 3 StPO unanfechtbar. Damit ist die für staatsanwaltschaftliche Vernehmungen geltende Regelung des § 161 a Abs. 3 Satz 4 StPO für die polizeilichen Vernehmungen übernommen worden.

VI. Weitere Änderungen im Überblick

1. Molekularbiologische Untersuchungen

Spurenmaterial/Material § 81 e Abs. 1 StPO

§ 81 e Abs. 1 StPO ist neu gefasst/präzisiert worden. Bislang war die Zulässigkeit einer molekulargenetischen Untersuchung mit der Formulierung umschrieben worden, dass festgestellt werden solle, dass aufgefundene Spurenmaterial stamme vom Beschuldigten oder dem Verletzten. In der Praxis hat es immer wieder Zweifel gegeben, was konkret unter dem in § 81 e StPO a. F. verwendeten Begriff „Spurenmaterial“ zu verstehen ist und wann Untersuchungen nach § 81 e Abs. 2 StPO a. F. oder aber nach § 81 e Abs. 1 StPO a. F. durchgeführt werden dürfen. Daher ist der Begriff „Spurenmaterial“ durch den Begriff „Material“, der auch in § 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO verwendet wird, ersetzt worden. Es ist zudem klargestellt worden, dass die molekulargenetische Untersuchung die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters sowie die Bestimmung der Abstammung und des Geschlechts umfasst. Die weitere (aufgenommene) Voraussetzung, wonach die Untersuchung nur dann erfolgen darf, wenn sie zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist, war bislang im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt. Das ist ergänzt worden. Der frühere § 81 e Abs. 1 Satz 2 StPO, der auf § 81 c StPO und das bei der Untersuchung anderer Personen gewonnene Material verwiesen hat, ist in den neuen (alleinigen) Satz 1 aufgenommen worden.

2. Reihenuntersuchungen

Verwertung von DNA-Identifizierungsmuster zulasten naher Verwandter § 81 h StPO

Die Änderungen in § 81 h StPO – Stichwort: sogenannte DNA-Reihenuntersuchungen sollen sicherstellen, dass aus dem Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster künftig auch solche Erkenntnisse zur Erforschung des Sachverhalts verwertet werden dürfen, die auf ein nahes Verwandt-

schaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten²⁷. Diese Änderungen waren erforderlich aufgrund der einschränkenden Rechtsprechung des BGH²⁸ zum sogenannten „Beinahetreffer“. Um die gewünschte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sicherzustellen und rechtlich abzusichern, dass zukünftig Beinahetreffer (auch) zur Ermittlung des (unbekannten) Täters genutzt werden dürfen, ist in § 81 h Abs. 1 StPO daher die Zweckbestimmung einer DNA-Reihenuntersuchung dahingehend erweitert worden, dass das DNA-Identifizierungsmuster der Probanden verwendet werden darf, um festzustellen, ob das Spurenmaterial von ihnen selbst oder eben von mit ihnen nah verwandten Personen stammt.

Treffer dürfen danach jetzt verwendet werden:

- > zulasten Verwandter in gerader Linie (§ 1589 Satz 1 BGB), also Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, und
- > zulasten von Verwandten in der Seitenlinie (§ 1589 Satz 2 BGB), also voll- und halbbrüderliche Geschwister sowie Geschwisterkinder (Nichten, Neffen).

Mit dieser Erweiterung korrespondiert die Erweiterung der den Probanden betreffenden Belehrungspflicht in § 81 h Abs. 4 Satz 2 StPO.

3. Quellen-TKÜ/Staatstrojaner

§ 100 a Abs. 1 Satz 2, 3 StPO; Straftatenkatalog des § 100 a Abs. 1 Satz 1 StPO

Viel Aufsehen, vor allem auch wegen des „eiligen Gesetzgebungsverfahrens“, hat die Neuregelung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen in § 100 a Abs. 1 Satz 2, 3 StPO erregt. Erlaubt ist nach der

Neuregelung nämlich jetzt die sogenannte Quellen-TKÜ und (sogar) der Einsatz von Staatstrojanern zur Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation. Diese Regelungen sind verfassungsrechtlich höchst bedenklich²⁹. Meines Erachtens wird die Änderung/Erweiterung des § 100 a StPO um die Quellen-TKÜ in dieser Form beim BVerfG keine Gnade finden. Daher soll hier vorerst darauf verzichtet werden, die Neuregelung vorzustellen

4. Onlinedurchsuchung

Straftatenkatalog des § 100 b Abs. 2 StPO

Die sogenannten Onlinedurchsuchung ist bislang auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage als unzulässig angesehen worden. Mit dem neuen § 100 b Abs. 1 StPO ist nun erstmals die Onlinedurchsuchung in die StPO eingeführt worden. Grund ist auch hier die weite Verbreitung informationstechnischer System, die bei der Vorbereitung, der Verhinderung und der Aufklärung von Straftaten eine erhebliche Rolle spielen³⁰. Für die jetzt nach § 100 b StPO zulässige Onlinedurchsuchung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auch diese Vorschrift ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzesentwurf eingefügt und dann in einem „Schnelldurchlauf beraten“ worden. Auch hier bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Deshalb soll auch für diese Neuregelung auf weitere Ausführungen verzichtet und abgewartet werden, wie gegebenenfalls das BVerfG entscheidet. ■

Wird fortgesetzt ...

²⁹ Vergleiche die Stellungnahmen der Sachverständigen Buermeyer und Sinn sowie des Chaos Computer Club (alle frei abrufbar unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a06/anhoeerungen/stellungnahmen/508846>)

³⁰ BT-Drucks. 18/12785, S. 46; zur Kritik s. insbesondere die Stellungnahmen von Buermeyer und Sinn, jeweils a. a. O.

²⁷ BT-Drucks. 18/11277, S. 20
²⁸ BGHSt 58, 84 ff.

Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat:

Wir haben vielseitige Instrumente zur Personalgewinnung entwickelt



© Bundesregierung / Henning Schacht

> Horst Seehofer

dbb magazin

„Erst die Fremde lehrt uns, was wir an der Heimat besitzen“, sagt Theodor Fontane. Welche Kriterien kommen aus Ihrer Sicht als Bundesheimatminister noch dazu, um den Heimatbegriff zu definieren?

Horst Seehofer

Es wäre falsch zu behaupten, es gäbe die eine Definition von Heimat. Jeder Mensch hat seine eigene Antwort darauf. Aber wenn man einen gemeinsamen Nenner finden möchte, dann hat Heimat immer eine räumliche und eine zwischen-

menschliche Dimension. Heimat, das sind Orte, die uns Identität geben, die die eigene Herkunft und kulturelle Prägung definieren. Und Heimat entsteht dort, wo Menschen zusammenleben und füreinander eintreten. Als Bundesinnen- und Heimatminister werde ich mich dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen für ein gutes Leben und einen starken Zusammenhalt überall in Deutschland zu verbessern.

Es gibt eine Debatte um die gefühlte und tatsächliche Sicherheit in Deutschland. Die Be-

schäftigten des öffentlichen Dienstes berichten von mehr verbalen und tätlichen Übergriffen. Wie sehen Sie diese Entwicklung und wie wollen Sie darauf reagieren?

Das gesellschaftliche Klima hat sich insgesamt verändert. Diese Entwicklung macht vor der Polizei, der Feuerwehr, in der Schule oder auf dem Bürgeramt nicht halt. Unsere Beamten und Angestellten müssen viel aushalten, werden angepöbelt, bedroht und sogar körperlich angegriffen. Um ihnen den Rücken zu stärken, haben

wir im Koalitionsvertrag vereinbart, dass der Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie gegen ehrenamtlich Engagierte auf allen Ebenen konsequent entgegenwirkt wird. Darüber hinaus wollen wir einen Pakt für den Rechtsstaat schließen, durch den Tausende neuer Stellen für Sicherheitsbehörden und die Justiz geschaffen werden. Zudem wollen wir sie durch bessere Ausstattung und durch den Abbau von Regelungen, die Strafverfahren unangemessen verzögern, entlasten. Gleichzeitig müssen wir den

Zusammenhalt und das Bewusstsein für unsere Demokratie stärken – durch politische Bildung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Wichtig ist mir auch, dass Menschen staatliches Handeln wertschätzen und sich dabei nicht nur den Staat bewusst machen, der rettet und schützt, sondern auch den Staat anerkennen, der in Gestalt der Beschäftigten im öffentlichen Dienst dafür sorgt, dass Deutschland funktioniert.

Polizei und Justiz beklagen seit Jahren die Überlastung des Personals. Nun planen Sie mit dem Musterpolizeigesetz eine Ausweitung der polizeilichen Befugnisse und Aufgaben. Was bringen diese neuen Möglichkeiten, wenn nicht genug Leute da sind, um sie zu nutzen?

Das neue Musterpolizeigesetz wird eine gemeinsame Empfehlung der Landesinnenminister und -senatoren sein, um deutschlandweit gleichwertige Voraussetzungen für Sicherheit zu schaffen. Es wird Vorschläge für die Landesgesetzgeber enthalten, wie sie die Befugnisse der Polizei optimieren können, um den neuen Herausforderungen in der Inneren Sicherheit angemessen entgegenzutreten. Da es sich bei der Gefahrenabwehr bis auf wenige Ausnahmen nicht um eine Aufgabe des Bundes handelt, müssen die Länder die konkrete Gestaltung selbst vornehmen. Der Bund wird sich beratend an der Ausarbeitung des Mustergesetzes beteiligen.

Ohne eine ausreichende Personaldecke liefern neue Befugnisse aber ins Leere. Daher wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, 15 000 neue Stellen bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zu schaffen.

Die Debatte lässt sich auch andersherum führen: Weniger Aufgaben und Gesetze können das Personal entlasten. So gibt es etwa Polizisten, Anwälte und Richter, die eine Entkrimi-

nalisation weicher Drogen wie Cannabis fordern. Wie stehen Sie dazu?

Eine allgemeine Legalisierung von Cannabis kommt aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht in Betracht. Die Bundesregierung vertritt hier eine klare Linie: Schwerkranke Patienten, die etwa unter Schmerzen leiden, können Cannabis-Arzneimittel seit März 2017 auf ärztlichem Rezept für eine medizinische Anwendung erhalten. Insbesondere Anbau, Handel sowie Erwerb und Besitz von Cannabis zu Rauschzwecken bleiben jedoch verboten. Cannabis ist nicht die harmlose Droge, als die sie von manchen dargestellt wird, und kann bei regelmäßigem Gebrauch, insbesondere bei Jugendlichen, schwere Folgeschäden verursachen.

Fest steht: Der öffentliche Dienst braucht in den kommenden Jahren viel Personal, schon um die Altersabgänge zu kompensieren. Insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Bereich herrscht aber schon heute akuter Bewerbermangel. Wie kann der Staat als Arbeitgeber attraktiver werden?

Reden wir öffentliche Arbeitgeber nicht kleiner als sie sind, das wäre wenig werbewirksam! Der Bund ist ein attraktiver Arbeitgeber, der spannende Aufgaben, sichere Arbeitsplätze und flexibles Arbeiten bietet und der angemessen bezahlt. Natürlich merken auch wir, dass der Fachkräftemarkt enger wird, und deshalb haben wir vielseitige Instrumente zur Personalgewinnung entwickelt, auch in finanzieller Hinsicht: Gerade haben wir uns bei den Tarifverhandlungen für den Bund und die Kommunen darauf geeinigt, dass speziell im Fachkräftebereich und für Berufseinsteiger bessere Gehälter gezahlt werden. Hinzu kommen spezielle Gewinnungszulagen für Tarifbeschäftigte, zum Beispiel die IT-Fachkräftezulage, die es beim Bund

übrigens schon seit über neun Jahren gibt. Im Besoldungsbereich wurde bereits 2012 für alle (Fachkräfte-)Mangelbereiche der Personalgewinnungszuschlag mit attraktiven Konditionen eingeführt. Das kann gegenwärtig für einen Berufseinsteiger nach A 9 beispielsweise bis zu 6 500 Euro jährlich mehr bedeuten. Bei einem Gehalt nach A 13 kann der Zuschlag sogar in Höhe bis zu 10 000 Euro zu Buche schlagen. Des Weiteren bieten wir für Techniker und IT-Fachkräfte Möglichkeiten einer höheren Eingangsbesoldung.

Ferner gilt es, bei der Einstellung von Quereinsteigern bereits bestehende rechtliche Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Berufserfahrung für bessere Einstiegsbedingungen zu nutzen.

Nachwuchsgewinnung ist ein wichtiges Thema, Qualifizierung des vorhandenen Personals ein anderes. Aber auch aus bundeseigenen Fortbildungseinrichtungen ist zu hören, dass Personal und Platz auf Kante genäht sind. Was ist zu tun?

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, die HS Bund, bildet – verglichen mit dem Jahr 2001 – aktuell das Dreifache der Studierenden aus. Das zeigt deutlich den gestiegenen Bedarf an Nachwuchsbeamten. Daher wird der Personalbestand der HS Bund um ein Drittel aufgestockt. Aktuell arbeiten wir daran, schnellstmöglich die durch die Aufstockung ausgelöste angespannte Raumsituation aufzulösen.

Auch für die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, die zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes, müssen wir zeitnah eine Lösung für die schwierige Raum- und Personalsituation finden. Denn klar ist: Eine gute Fortbildungsarbeit ist unverzichtbar, damit wir die hohe Qualität des Verwaltungshandelns halten können.

Welche Rolle spielt die Digitalisierung Ihrer Ansicht nach bei der Modernisierung der Bundesverwaltung? Welche Bedingungen werden Sie in diesem Zusammenhang ändern, etwa im Hinblick auf den Personalbedarf, die Finanzierung und den Datenschutz?

Digitalisierung ist die Modernisierung der Bundesverwaltung! Und sie wird sie erheblich verändern. Die Koalition hat sich viel vorgenommen und beschrieben, wie sich der Staat im digitalen Zeitalter organisieren muss, wie eine moderne digitale Verwaltungslandschaft, die föderale Grenzen überwindet und wie komplizierte Abläufe einfacher zu gestalten sind. Dafür müssen wir die Finanzmittel in Deutschland bereitstellen. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2018 haben wir das Volumen für den Bund schon beziffert. Die Digitalisierung wird aber auch Aufgaben und Arbeitsweisen verändern und mit ihr die Anforderungen an die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Auf diesen Wandel müssen sie vorbereitet und mitgenommen werden, etwa durch gezielte Fort- und Weiterbildung. Im Zuge der Digitalisierung werden wir auf ein gutes Zusammenspiel mit dem Datenschutz achten.

Die Beschäftigten wollen bei Veränderungen mitgenommen werden. Die Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes steht im Koalitionsvertrag. Wann wollen Sie die Sache angehen und was soll sich Ihrer Meinung nach ändern?

Das Bundespersonalvertretungsgesetz hat sich bewährt. Gleichwohl haben die Koalitionsfraktionen in dem soliden Gerüst Änderungsbedarf erkannt. Wir werden nun die Gelegenheit zügig nutzen, einiges anzupassen: Sachgerecht wäre vor allem eine Regelung zu einem Übergangspersonalrat, um personalratslose Zeiten zu vermeiden, wenn beispielsweise

se durch Fusionen neue Dienststellen entstehen. Darüber hinaus soll die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, die bislang nur informell besteht, gesetzlich verankert werden. Allerdings muss bei allen Überlegungen die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Letztentscheidungsrecht des parlamentarisch verantwortlichen Entscheidungsträgers berücksichtigt werden.

Im Koalitionsvertrag wurde außerdem vereinbart, dass der Bund für seine Beschäftigten in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Wohnungsfürsorge verstärkt. Gibt es dazu schon konkrete (Zeit-) Pläne?

Durch die verstärkte Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten an frei finanzierten Mietobjekten wird der Bund durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weiterhin unabwiesbare Bedarfe zahlreich decken. Die Förderintensität wird neben den sich fortlaufend ändernden Bedarfen an Wohnungsfürsorge Maßnahmen insbesondere durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und das Haushaltsrecht bestimmt. Wegen der angespannten Wohnungsmarktlage, insbesondere in Gebieten mit hohen Mieten, haben wir uns im Rahmen der Haushaltsaufstellungen dafür eingesetzt, dass die Mittel für die Wohnungsfürsorge des Bundes deutlich erhöht werden. Dies dürfte einer hohen Zahl an Bundesbeschäftigten zugutekommen. Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 sieht eine Erhöhung der Haushaltsmittel auf rund 20 Millionen Euro jährlich vor.

Ein Thema brennt besonders den Bundesbeamtinnen und -beamten unter den Nägeln: Wann wird deren wöchentliche Arbeitszeit an das Niveau der Tarifbeschäftigten, also die 39-Stunden-Woche, angepasst?

Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes wäre jetzt das falsche Signal. Die finanziellen Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt und ein weiterer Anstieg von „Überstunden“, verbunden mit weiteren Stellenforderungen durch die Behörden, würden dem eingeschlagenen Weg der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zuwiderlaufen. Es würde sich nur schwer vermitteln lassen, auf der einen Seite aufzustocken, aber auf der anderen Seite die Wochenarbeitszeit der Beschäftigten zu reduzieren. Lassen wir daher die Effekte durch den Stellenanwuchs in den Behörden erst einmal wirken.

Und noch eine letzte Frage zur Besoldung: Die Föderalismusreformen haben zum Auseinanderdriften der Einkommen von Beamten geführt – sowohl zwischen den einzelnen Ländern als auch im Vergleich zum Bund. Was sagen Sie als ehemaliger Ministerpräsident und heutiger Bundesinnenminister zur besoldungs- und versorgungsrechtlichen Kleinstaaterei?

Es war der gemeinsame Wunsch von Bund und Ländern nach mehr Wettbewerb, die 2006 zur Grundsatzentscheidung der Föderalismuskommission I geführt haben. Ja, es gibt Unterschiede. Abwärtsspiralen sehe ich aber nicht: Dies verhindert die sich immer weiter ausdifferenzierende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Abgebremst werden die Unterschiede auch, weil Bund und Länder um Fachkräfte konkurrieren und attraktive Konditionen brauchen, um sich gegen private Arbeitgeber behaupten zu können.

Das Argument der versorgungsrechtlichen Kleinstaaterei verfängt im Übrigen nicht, denn die Föderalismusreform hat die Grundstrukturen im Bereich der Beamtenversorgung nicht verändert. ■

Personalsuche im öffentlichen Dienst: In der Demografiefalle



© Colourbox.de

In Zeiten des allgemeinen Arbeitskräftemangels in Deutschland hat der öffentliche Dienst bei der Suche nach Personal nach Einschätzung von dbb Chef Ulrich Silberbach oft das Nachsehen.

Weil der Arbeitsmarkt aufgrund der seit Jahren guten Konjunktorentwicklung quasi leergefegt ist, kämpfen Dienstherrn und Arbeitgeber unter großen Schwierigkeiten um Nachwuchs und Fachkräfte. „Der Staat sitzt in der Demografiefalle“, beschrieb der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach am 25. April 2018 im „Deutschlandfunk“ diese Entwicklung.

Obwohl die Politik, gleichzeitig Dienstherr und Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, seit Jahren über die absehbare Personalentwicklung in Behörden und Verwaltungen Bescheid wusste – in den nächsten Jahren gehen über eine Million Beschäftigte in den Ruhestand – „hat sie Lösungen lange Zeit verweigert“, kritisierte Silberbach. In der Folge fehle mittlerweile nicht nur in Hinterzimmern der Verwaltung „an allen Ecken und Kanten“ Personal, sondern „überall, wo die Menschen die Daseinsvorsorge direkt erleben“: Beispielsweise im Bereich der Pflege, der Inneren Sicherheit, der Bildung und frühkindlichen Betreuung.

Zwar habe man mit dem aktuellen Tarifabschluss für die Beschäftigten bei Bund und Kommunen deutlich attraktivere Einkommensbedingungen für diesen Teil des öffentlichen Dienstes geschaffen. „Trotzdem fallen die Bewerber jetzt nicht vom Himmel, und aufgrund der sehr dünnen Luft auf dem Arbeitskräftemarkt ist zu befürchten, dass der Personalmangel die Leistungsverdichtung weiter zulasten der Beschäftigten zunehmen lässt“, warnte Silberbach. Mit Blick auf die föderal bedingten Bezahlsunterschiede insbesondere bei den Landesbeamten kritisierte der dbb Chef, dass strukturschwächere Länder im Vergleich zu finanzstärkeren Ländern, etwa Bayern, „die größten Schwierigkeiten haben, Personal für ihren öffentlichen Dienst zu gewinnen. Das betrachten wir mit großer Sorge“, so Silberbach.

Nach Einschätzung des dbb fehlen in Bund, Ländern und Kommunen derzeit mindestens rund 200 000 Arbeitskräfte, darunter allein 130 000 Erzieherinnen und Erzieher. ■

Digitalisierungsdebatte: Mehr Praxisbezug

Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach hat in der Debatte über die Digitalisierung mehr Praxisbezug gefordert.

„Alle reden vom ‚Megatrend Digitalisierung‘. Die Debatte wird aber oft zu abstrakt und – etwa im Fall des öffentlichen Dienstes – nicht genug aus Sicht der Bürger und Beschäftigten geführt“, mahnte Silberbach beim Gewerkschaftstag des dbb Hessen am 26. Mai 2018. „Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein. Wie auch immer sich die Welt in Zukunft weiterentwickelt: Die Menschen und ihre Bedürfnisse dürfen nie aus dem Blick geraten.“

Natürlich müssten grundlegende Voraussetzungen wie etwa der Ausbau der Infrastruktur zentral koordiniert und schnell

vorangetrieben werden. „Der Breitbandausbau ist aber eines der wenigen Projekte, auf dessen Notwendigkeit sich alle Beteiligten einigen können. Danach wird es dünn, weil jeder Akteur beim Thema ‚Digitalisierung‘ andere Schwerpunkte setzt“, so der dbb Chef. Schon im öffentlichen Dienst zeige sich diese Vielfalt: „Der Anspruch von Lehrern, Schüler auf eine digitale Welt vorzubereiten, ist etwas völlig anderes als die Einführung einer elektronischen Akte in der Verwaltung.“

Mit dem technischen Fortschritt müsse daher ein Mentalitätswandel einhergehen. „Di-



> dbb Chef Ulrich Silberbach auf dem Gewerkschaftstag des dbb Hessen

gitalisierung ist kein Projekt, dass man von oben verordnet, einmal umsetzt und dann zu den Akten legen kann. Es ist auch nicht damit getan – um es ganz einfach zu sagen – E-Mails statt Briefe zu schreiben. Stattdessen müssen wir die Art und Weise, wie wir beispielsweise Verwaltungs-

dienstleistungen erbringen, ganz neu denken und konsequent an den Bedürfnissen der Bürger und der Beschäftigten ausrichten. Das erfordert dauerhaft und flächendeckend mehr Know-how und Ressourcen. Langfristig wird sich diese Investition rechnen.“

Gespräch mit dem BSI-Präsidenten: Keine Digitalisierung ohne Informationssicherheit

Die hohe Bedeutung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Zeiten zunehmender Cyberkriminalität und im Umgang mit sensiblen Daten hat der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Jürgen Böhm am 22. Mai 2018 in Berlin anlässlich seines Gespräches mit BSI-Präsident Arne Schönbohm hervorgehoben.

„Das BSI wird seine wichtige Aufgabe, im Digitalisierungsprozess die erforderliche Informationssicherheit zu gewährleisten, die für die gesamte Gesellschaft von herausragender Bedeutung ist, aber nur erfüllen können, wenn es personell angemessen ausgestattet wird“, machte dbb Vize Böhm deutlich. Weitere

Themen des ersten Zusammentreffens waren Fragen der Digitalisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.

Schönbohm und Böhm unterstrichen zudem die Bedeutung von Bildung, Ausbildung und Weiterbildung, um den Digitalisierungsprozess erfolgreich



> dbb Vize Jürgen Böhm (links) und der Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Arne Schönbohm

gestalten zu können. Es geht darum, die Menschen in allen Bildungsbereichen – von Schule über Ausbildung bis ins weitere Berufsleben – fit für die digitale Gesellschaft zu machen und zu halten. Für den öffentlichen Dienst komme

hinzu, dass dieser bei der Nachwuchsgewinnung nicht zuletzt in den technischen Berufen mit der freien Wirtschaft nur werde mithalten können, wenn er noch attraktivere Beschäftigungsbedingungen und Karriereangebote anbiete.

Kredite

- **Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €**
 - Vorteilszins für den öffent. Dienst
 - Umschuldung: Raten bis 50% senken
 - Baufinanzierungen echt günstig
- 0800 - 1000 500** Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 40 Jahren.



Deutschlands günstiger Autokredit
2,77% effektiver Jahreszins
5.000 € bis 50.000 €
Laufzeit 48 bis 120 Monate

Repräsentatives Beispiel nach §6a PangV: 20.000 €, Lzf. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtsumme 21.137,19 €

www.Autokredit.center

AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
66169 Mannheim
Tel: (0621) 178180-0
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker
Günstiges Darlehen rep. Bsp.: 50.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lzf. 7 Jahre, mit. Rate 660,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Bruttobetrag 55.397,00 €, Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate
Sonderkündigung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.

Sonderdarlehen zu 1a-Konditionen!
www.1a-Beamtendarlehen.de
Nutzen Sie Ihren Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im ÖD

0800 - 8664422
Jetzt gebührenfrei anrufen & unverbindlich informieren
NÜRNBERGER
Mehrfachgeneralagentur Finanzvermittlung
Andreas Wendholt
Prälat-Höing-Str. 19 • 46325 Borken-Weseke

„START – Ausbildung im öffentlichen Dienst“

NEUAUFLAGE

Auch in diesem Jahr werden wieder viele junge Menschen eine Ausbildung im öffentlichen Dienst antreten oder werden in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Die START-Broschüren des dbb versorgen die Neankömmlinge in beiden Statusgruppen passgenau mit allem, was sie für ihren beruflichen Anfang wissen sollten.

Beim Eintritt in die Berufswelt werden die jungen Kolleginnen und Kollegen mit unüberschaubar vielen Anregungen, Informationen und Eindrücken konfrontiert. Genau für diese Zielgruppe hat der dbb in Zusammenarbeit mit der dbb jugend die Broschüren „START – Ausbildung im öffentlichen Dienst (oben)“ und „START – Broschüre für den Beamtenbereich (unten)“ herausgebracht.

Beide Broschüren bieten eine Übersicht über die Rechte und Pflichten der Auszubildenden beziehungsweise Anwärter. Auch die gewerkschaftliche Arbeit mit und für Auszubildende/Anwärter in der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird beleuchtet. Schließlich widmet sich ein Kapitel der Abschluss-/Laufbahnprüfung sowie Formulierungen in Zeugnissen, die zwar gut klingen, aber durchaus zu Fallstricken werden können.

Zur genauen Bestimmung der Auflagenhöhe benötigen dbb und dbb jugend bis zum

8. Juni 2018 verbindlich die genaue Höhe der Bestellung (jeweils unter Angabe wie viele Tarif- oder Beamtenbroschüren benötigt werden, gegebenenfalls auch den Verteilerschlüssel. Die Bruttoversandkosten trägt der Besteller.



START Ausbildung im öffentlichen Dienst

dbb Bundesverband und Tarifpartner
dbb jugend



START Ausbildung im öffentlichen Dienst **FÜR BEAMTET**

dbb Bundesverband und Tarifpartner
dbb jugend

Der Versand erfolgt voraussichtlich in der 29. Kalenderwoche. Die Versandkosten (inklusive Porto und Verpackung) richten sich nach der Stückzahl. Ein Einzelexemplar wird demnach bei unter zwei Euro Versandkosten brutto liegen. Die Bruttoversandkosten für 100 Exemplare betragen circa 16 Euro. Bei einer Bestellung von 1000 Exemplaren belaufen sich die Kosten auf etwa 113 Euro brutto.

Bestellungen und Rückfragen per E-Mail: tarif@dbb.de, sowie telefonisch: 030.4081-5400.

Europäischer Datenschutz:

Verbraucherschutz geht vor

25. Mai 2018: DSGVO

Die Schonfrist ist vorbei. Seit dem 25. Mai 2018 müssen Unternehmen und Institutionen, die personenbezogene Daten speichern, die Datenschutzstandards der Europäischen Union anwenden. Die Datenschutz-Grundverordnung soll Verbraucher besser schützen, sorgt aber bei kleineren Unternehmen für Kopfzerbrechen.

© Colourbox.de

30

brennpunkt

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) wurde am 25. Mai 2018 nach einer Übergangsphase von zwei Jahren wirksam. Damit gelten erstmals einheitliche Datenschutzstandards. Die Verordnung bildet den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Rahmen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Deutschland wird die DSGVO durch das neue Bundesdatenschutzgesetz ergänzt.

Der Bundesgesetzgeber hatte seine nationalen Regelungen bereits im Juli 2017 als erster Mitgliedstaat der EU an die EU-Datenschutzreform angepasst. Dies sollte allen Anwendern, Unternehmen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen genügend Zeit geben, ihre Datenverarbeitung an den neuen Standards auszurichten.

Wie aktuell die DSGVO aus der Sicht des Verbraucherschutzes ist, hat neben anderen Datenskandalen jüngst der Fall „Cambridge Analytica“ gezeigt. Die britische Firma soll Profile von 87 Millionen Facebook-

Nutzern illegal ausgewertet und mit den gewonnenen Erkenntnissen Wähler im US-Wahlkampf manipuliert haben. Das Unternehmen hat mittlerweile Insolvenz angemeldet.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Andrea Voßhoff, begrüßte, dass der Deutsche Bundestag die aktuelle Diskussion über Facebook und Cambridge Analytica dazu nutzt, das Risiko der Datenverarbeitung im Internet grundlegend aufzuarbeiten: „Der Vorfall hat die Risiken der Datenverarbeitung bei Facebook ans Licht geholt. Diese dürfen jetzt nicht wieder im Dunkeln versinken. So gravierend die Vorwürfe dabei sein mögen, dürfen sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie vermutlich nur ein kleines Puzzlestück des datenschutzrechtlich problematischen Geschäftsmodells von entsprechenden Unternehmen sind.“ Auch wenn man vermeintlich die Spitze des Eisberges umschiffen habe, lauere unter der Wasseroberfläche nach wie vor die Gefahr. Um

diese in den Griff zu bekommen, müsse man sich „endlich ein detailliertes Bild der unteren sieben Achtel des Eisbergs verschaffen“.

■ Datenskandale und die Folgen

Die Diskussion um Facebook und Cambridge Analytica ist nur ein Beispiel für die vielen datenschutzrechtlichen Risiken, denen Internetnutzerinnen und -nutzer ausgesetzt sind. Als eine Folge der Digitalisierung werden immer mehr Datenspuren hinterlassen, die mittels Big-Data-Technologie verknüpft werden können, um daraus aussagekräftige Nutzerprofile zu bilden. Dass der aktuelle Vorfall im Zusammenhang mit Cambridge Analytica nur ein Beispiel für die vielen datenschutzrechtlichen Risiken ist, belegt laut Voßhoff auch eine aktuelle Mitteilung von Facebook an die US-Börsenaufsicht. In dieser räumt das Unternehmen ein zu erwarten, bei den aktuellen internen Untersuchungen auf weitere Fälle von Datenmissbrauch zu stoßen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund fordert die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) in einer aktuellen Entschließung soziale Netzwerke dazu auf, ihre Geschäftsmodelle an der neuen Datenschutz-Grundverordnung auszurichten und sich dabei neben der rechtlichen auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu werden.

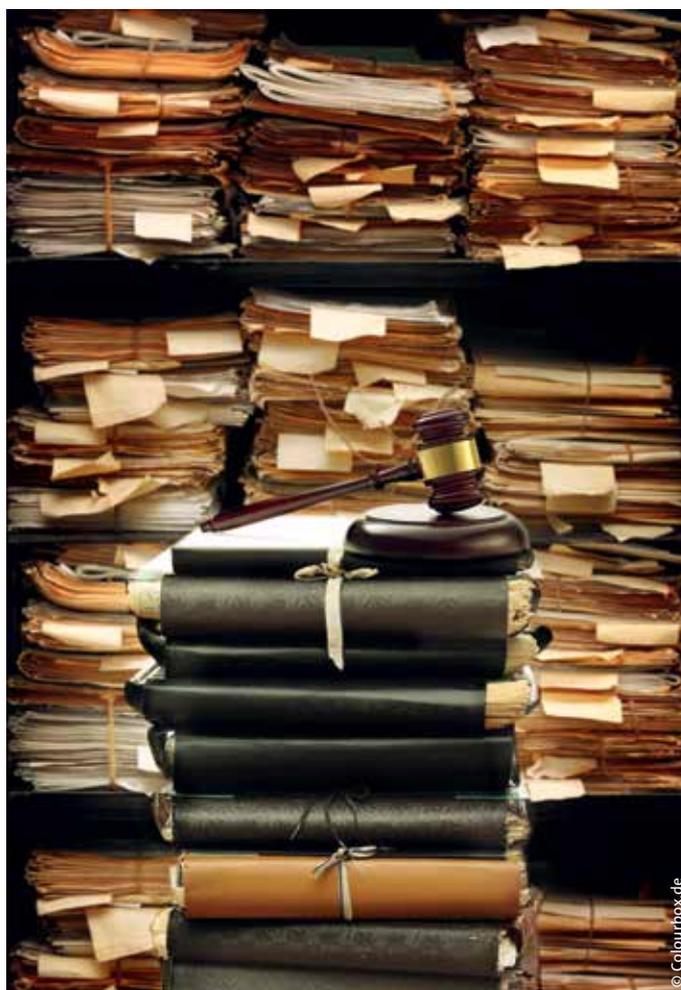
Hierzu erklärt Andrea Voßhoff: „Um als Aufsichtsbehörde effektiv Vorfälle wie den aktuellen Facebook-Skandal aufzuklären zu können, muss die Politik Voraussetzungen für ein starkes Datenschutzrecht mit ebenso starken Aufsichtsbehörden schaffen. Mit der DSGVO ist hier ein erster Schritt in die richtige Richtung gegangen worden. Wichtig ist es nun, diesen Weg konsequent weiterzugehen und mit der E-Privacy-Verordnung die Rechte der Internetnutzerinnen und -nutzer weiter zu stärken. Denn wer die Digitalisierung erfolgreich gestalten will, muss auch für einen starken Datenschutz sorgen.“

Dieser Auffassung ist auch die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Kirsten Lühmann, in der dbb Bundesleitung zuständig für Verbraucherschutz: „Für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es nun erstmals EU-weite Rechtssicherheit. Das macht es deutlich leichter, in einem grenzenlosen Europa die eigenen Rechte zu wahren“, so Lühmann. Die aktuelle mediale Aufregung um das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sei hingegen übertrieben, „denn bei einem genaueren Blick auf die umfassend in der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Datenschutzfragen wird klar, dass vieles davon in Deutschland bereits durch das Bundesdatenschutzgesetz und seit Kurzem auch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz geregelt ist“. Viele der Rechte und Pflichten gebe es bereits seit Jahren. Allerdings trage die öffentliche Diskussion dazu bei, Bürgerinnen und Bürger noch einmal für die eigenen Rechte und den verantwortungsvollen Umgang mit Daten zu sensibilisieren. Im öffentlichen Dienst gebe es diese erhöhte Sensibilität für den Umgang mit personenbezogenen Daten bereits seit Langem. „Ich erwarte hier deshalb wenige Probleme bei der Umsetzung“, sagt Lühmann. „Wo nötig müssen aber natürlich die entsprechenden Fortbildungen angeboten und die notwendige Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.“

■ Unternehmen haben zu kämpfen

Was aus Verbrauchersicht begrüßenswert ist und dem öffentlichen Dienst wenig Probleme bereiten dürfte, stellt viele Unternehmen vor Probleme – besonders die kleinen, denn vom Blumenladen nebenan bis hin zum Mittelstand muss jede Firma, die personenbezogene Daten speichert, dies fortan unter verschärften gesetzlichen Regeln tun. Der Branchenver-

band Bitkom hat herausgefunden, dass vielen das für die praktische Umsetzung notwendige qualifizierte Personal fehlt. Mehr als jedes zweite Unternehmen (56 Prozent) in Deutschland hat weniger als eine Vollzeitstelle für Mitarbeiter eingeplant, die sich hauptsächlich mit Datenschutzthemen befassen, so eine repräsentative Unternehmensbefragung von Bitkom. „Der Arbeitsaufwand bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ist enorm, gleichzeitig suchen Unternehmen händeringend nach passenden Fachkräften“, sagt Susanne Dehmel, Mitglied der Bitkom-Geschäftsführung für Recht und Sicherheit. In genau eine Vollzeitstelle für Datenschutzangelegenheiten investiere gut jedes vierte Unternehmen (27 Prozent). 14 Prozent der Unternehmen hätten mehr als eine Vollzeitstelle für Beschäftigte vorge-



© Colourbox.de

sehen, die sich hauptsächlich mit Datenschutz befassen.

Bei der Umsetzung steht für viele Firmen im Mittelpunkt, ein Verarbeitungsverzeichnis für Personendaten zu erstellen. Viele müssen auch die Entwicklung digitaler Produkte anpassen und zusätzliche Informationspflichten gegenüber Kunden berücksichtigen.

Damit nicht genug: Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018 entscheidet die EU darüber hinaus über die sogenannte E-Privacy-Verordnung, deren Ziel es einerseits ist, die Vertraulichkeit der Kommunikation zu schützen. Andererseits formuliert sie zusätzliche Datenschutzvorschriften, die besonders im Bereich der Verarbeitungs- und Speicherfunktion in Endgeräten wie PCs, Tablets oder Smartphones über die Datenschutzgrundverordnung hinausgehen. Bitkom kri-

tisiert den aktuellen Gesetzentwurf der EU-Kommission zur E-Privacy-Verordnung: „Künftige Innovationen werden durch die E-Privacy-Verordnung bedroht“, sagt Dehmel. So werde die bereits gefundene Balance zwischen dem Schutz der Privatsphäre einerseits und neuen Technologien andererseits wieder zerschlagen. „Was die Datenschutz-Grundverordnung erlaubt, darf die E-Privacy-Verordnung nicht wieder zurückdrehen.“ Bisher stellt die E-Privacy-Verordnung in mehreren Bereichen eine nach DSGVO erlaubte Datenverarbeitung entweder unter den Vorbehalt einer strengeren Form der Einwilligung oder untersagt sie vollständig. Zudem würden durch den Kommissionsentwurf auch Vorgänge erfasst werden, die keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen.

■ Die Regelungen im Detail

Die Verordnung bewegt sich auf der materiell-rechtlichen Grundlage der geltenden EU-Richtlinie 95/46 und behält im Wesentlichen die grundsätzlichen Datenschutzprinzipien aus dieser Richtlinie bei. Datenschutzprinzipien wie Zweckbindung, Datenminimierung und Transparenz bleiben gleich, werden aber in strengen Vorschriften konkret umgesetzt, zum Beispiel bei der Weiterverarbeitung von Daten gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO (Zweckbindung), durch die Verpflichtung zu „Privacy by Design“ und „datenschutzrechtlichen Voreinstellungen“ gemäß Art. 25 DSGVO (Datenminimierung) und die zusätzlichen Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO (Transparenz).

Der Umgang mit personenbezogenen Daten bleibt auch weiterhin grundsätzlich verboten, wenn er nicht entweder durch einen Erlaubnistatbestand der DSGVO oder eine sonstige Rechtsvorschrift

(Spezialgesetzgebung wie Telekommunikationsgesetz oder Telemediengesetz) erlaubt ist. Die gängigen gesetzlichen Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung bleiben erhalten. Für die gewerkschaftliche Arbeit gilt zum Beispiel die gesetzliche Erlaubnis des Art. 9 Abs. 2 d der DSGVO.

Unter der DSGVO muss eine datenverarbeitende Firma, Institution oder Organisation Betroffene in der Datenschutzerklärung darüber informieren, auf welche Rechtsgrundlage sich ihre Datenverarbeitung stützt. Die Verarbeitung besonders sensibler Daten, zu denen zum Beispiel auch die Gewerkschaftszugehörigkeit zählt, unterliegt nach wie vor besonderen Voraussetzungen.

Die wichtigste Änderung durch die DSGVO ist die drastische Erhöhung der Bußgelder: Bisher betrug das maximale Bußgeld für Datenschutzverstöße 50 000 Euro, in Ausnahmefällen 300 000 Euro. Bußgelder waren in der Praxis zudem sehr selten. Künftig beträgt das maximale Bußgeld 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Unternehmensumsatzes, wenn dieser Betrag höher ist.

Auch wenn Behörden das maximale Bußgeld in Zukunft nur in seltenen Ausnahmefällen verhängen werden, ändert sich die gesamte Bußgeldpraxis, denn bei diesem Bußgeldrahmen muss auch das Einzelbußgeld deutlich höher ausfallen als bisher. Bei Verstößen droht Mitgliedern von Vorständen auch eine persönliche Haftung auf Schadensersatz.

■ Neue Pflichten

Die zweite große Änderung durch die DSGVO ist die Dokumentationspflicht. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) war es Aufgabe der Datenschutzbehörde, bei einer Kontrolle nachzuweisen, ob eine Organisation, Institution oder Firma gegen gesetzliche

Pflichten verstoßen hat. Nur wenn dieser Nachweis erbracht wurde, konnte ein Bußgeld verhängt werden. Die DSGVO sieht demgegenüber vor, dass Verantwortliche die Einhaltung des Datenschutzrechts nachweisen müssen („Rechenschaftspflicht“, Art. 5 [2] DSGVO).

Die Datenschutzbehörden verlangen außerdem, dass in einer Datenschutzrichtlinie schriftlich Vorgaben für die Datenverarbeitung festgelegt werden. Diese Datenschutzrichtlinie muss Angaben enthalten, welche Daten von welchen Personen für welche Zwecke verwendet werden dürfen. Das umfasst auch die Angaben, welche Daten bei der ersten Speicherung erhoben werden sollen. Weiter muss geregelt werden, wer zu welchen Daten Zugang hat, zu welchen Zwecken und an welche Empfänger diese Daten übermittelt werden dürfen.

Sogar Privatpersonen können damit von den Regelungen betroffen sein, denn rein rechtlich gesehen hat die DSGVO auch Auswirkungen auf die Datenschutzaspekte von Wettkampfergebnissen im Sportverein und das Mitgliederverzeichnis der Schützengilde Kleinknattersdorf. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat die vielfältige Kritik aus Unternehmen und Verbänden vernommen und will möglicherweise noch in letzter Sekunde Lockerungen für Deutschland durchsetzen. Einem Bericht der „Berliner Zeitung“ zufolge räumte sie am 9. Mai 2018 auf einer Kreisvorsitzendenkonferenz ihrer Partei in Berlin ein, dass die bisher vorgesehene Umsetzung Probleme entstehen lasse. „Manches ist wirklich eine Überforderung“, in anderen Ländern wie etwa Österreich werde die EU-Vorschrift anders realisiert als in Deutschland. Sicher bräuchten die einzelnen Menschen Datensouveränität. Dennoch dürfe die DSGVO nicht dazu führen, dass der Umgang mit Daten nicht mehr praktikabel sei. br

„Schlanker Staat“:

Verständnis abnehmend

Das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die seit Jahrzehnten verfolgte Politik eines „schlanken Staats“ schwindet zunehmend, stellt der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach im Interview mit dem Behörden Spiegel (Ausgabe Mai 2018) fest.



© Colourbox.de

„Über Jahrzehnte ist das Personal auf Kante genäht worden. Auf zunehmende oder neue Aufgaben muss auch mit entsprechend mehr Personal reagiert werden. Gerade beim Thema innere Sicherheit haben die Bürgerinnen und Bürger überhaupt kein Verständnis für einen schlanken Staat“, machte Silberbach deutlich.

Die teilweise kritischen Reaktionen aus dem Bereich der Kommunen auf den jüngsten Tarifabschluss für die Beschäftigten im Bundes- und Kommunaldienst, die das Ergebnis als „schwere Belastung der Haushalte“ sehen, bezeichnete der dbb Chef als „Drohgebärde nach dem Motto, wenn ihr die Preise zu hoch treibt, dann müssen wir Leute entlassen oder Gebühren erhöhen. Die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land sind bereit, für eine

vernünftige Leistung auch angemessen zu bezahlen. Wenn wir beim öffentlichen Dienst über Gebührenerhöhungen reden, dann erfolgen die mit Augenmaß. Niemand muss sich Sorgen machen, dass massive Gebührenerhöhungen bevorstehen“, betonte Silberbach.

„In den letzten Jahren haben wir eine maßvolle Tarifpolitik gemacht, die Kollegen haben jetzt ihre Dividende dafür eingefahren. 3,1 Prozent in der ersten Phase bedeuten nicht den Untergang des Abendlandes. Das muss jede Gebietskörperschaft leisten können. Wenn die Kommunen politisch nicht in der Lage sind, für ihr Produkt die entsprechenden Gebühren zu nehmen, dann kann man das nicht den Beschäftigten vorwerfen. Die Leistung der Beschäftigten hat auch einen Wert.“

Entwurf zum GKV-Versichertenentlastungsgesetz: Nachbesserungen notwendig

Eine langjährige Forderung des dbb ist erfüllt: Die Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) werden künftig wieder paritätisch finanziert. Dennoch fordert der stellvertretende Bundesvorsitzende Maik Wagner umfangreiche Korrekturen im entsprechenden Gesetzentwurf des Gesundheitsministeriums.

Grundsätzlich begrüßte Wagner, der auch Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) ist, anlässlich der Anhörung am 7. Mai 2018 im Gesundheitsministerium, dass der vorliegende Finanzentwurf die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages vorsieht. „Der dbb fordert seit Langem eine gerechte Lastenverteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“, doch es gebe noch Luft nach oben. „Wir wünschen uns noch mehr Mut vom Gesetzgeber“, machte Wagner deutlich. „Aus unserer Sicht müssen auch Zahlungen für Arzneimittel, Rezeptgebühren oder die täglich zu entrichtenden zehn Euro bei stationärem Krankenhausaufenthalt zwingend in die Parität miteinbezogen werden.“

Mit Blick auf die künftige finanzielle Ausstattung der Krankenkassen warnte der dbb Vize: „Dass die Finanzreserven der Kassen nun abgeschmolzen werden sollen, hat mit nachhaltiger Finanzplanung wenig zu tun“, betonte Wagner, „zumal stark ansteigende Ausgaben zu erwarten sind – gerade in der Pflegeversicherung.“ Die kurzfristigen Entlastungen würden demnach mit langfristigen Risiken erkaufte. Hier seien Nachbesserungen am Gesetzentwurf nötig, forderte Wagner. Es sei zu befürchten, dass sich der Wettbewerb der Krankenkassen zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung nur noch über den Beitrag definiere. Spezielle Satzungsleistungen träten in den Hintergrund.

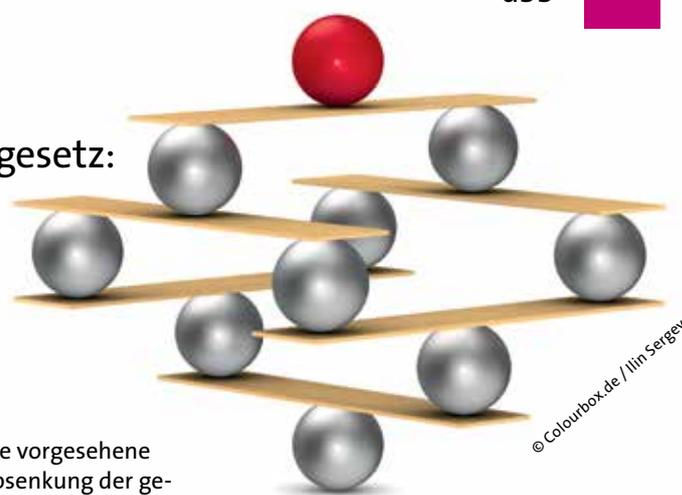
Die vorgesehene Absenkung der gesetzlich vorgesehenen Obergrenze für die Finanzreserven um ein Drittel wird nach Auffassung des dbb mittel- bis langfristig zu stärker schwankenden Beitragssätzen führen, da der Puffer schmilzt, mit dem etwaige Ausgabensteigerungen bisher abgefedert werden konnten.

Der dbb sieht in der Auskehrung der Finanzreserven an die Versicherten eine 180-Grad-Wende der Politik. Noch mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz im Jahr 2015 hatte der Gesetzgeber eigens einen sogenannten Pflegevorsorgefonds eingerichtet, der über 20 Jahre mit 0,1 Beitragssatzpunkten gespeist wird und der die absehbaren Kostensteigerungen im Gesundheitswesen abmildern sollte. Für den dbb ein deutliches Zeichen, dass der neue Gesundheitsminister kurzfristige politische Signale

einer nachhaltigen Ausfinanzierung vorzieht, so Wagner.

Schließlich sollen mit dem Gesetz die Mindestbeiträge für Kleinselbstständige halbiert werden. Bisher mussten Selbstständige unabhängig von ihren tatsächlichen Einnahmen auf einen Mindestbemessungswert von 2 284 Euro im Monat Krankenversicherungsbeiträge entrichten. Dieser Wert soll nun zum 1. Januar 2019 halbiert werden. Für die Betroffenen eine gute Regelung, die auch der dbb gegenüber dem European Economic and Social Committee angeregt hatte.

Um den Krankenkassen genügend Zeit für die Umsetzung der Neuregelungen zu geben, ist die Kabinettbefassung bereits für Ende Mai vorgesehen, sodass das Gesetz zum 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. ■



> Europatag

Öffentliche Dienste wichtige Stabilisatoren

Zum Europatag am 9. Mai 2018 würdigte dbb Chef Ulrich Silberbach die europäische Einigung. Entscheidend für den zukünftigen Erfolg des Zusammenschlusses seien starke öffentliche Dienstleistungen.

„Wir sollten den Europatag zum Anlass nehmen, die positiven Entwicklungen durch die Europäische Union hervorzuheben. Gerade weil dieser Ehrentag dieses Jahr in eine Zeit der Verunsicherung über die europäische Zukunft fällt“, sagte der dbb Bundesvorsitzende. In den Debatten werde noch zu oft übersehen, wie einzigartig der europäische Zusammenschluss ist – und zwar weltweit.

Um die Akzeptanz der Europäischen Union in der Bevölke-

rung zu steigern, müsse diese für die Bürgerinnen und Bürger aber im Alltag noch sichtbarer werden. „Diese Bürger-nähe wird nur durch starke öffentliche Dienstleistungen erreicht. Das ist für das Vertrauen in den europäischen Einigungsprozess ausschlaggebend“, stellte Silberbach heraus.

Der Europatag solle daher auch ein Anlass sein, die besonderen Leistungen der Menschen anzuerkennen, die in



den öffentlichen Diensten der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen für das Gemeinwohl arbeiten. „In den Krisen Jahren hat sich vieler-

orts klar gezeigt, dass gut funktionierende öffentliche Dienste wichtige Stabilisatoren sind. Sie sind der Kitt, der unsere Gesellschaften und damit auch die europäische Ordnung zusammenhält. Sie sind Teil der europäischen Identität. Wir müssen uns wieder mehr bewusst machen, was die Kolleginnen und Kollegen in allen Bereichen des öffentlich-rechtlichen Lebens für ein soziales, sicheres und innovatives Europa leisten.“

Deutscher Kita-Preis:

Für die Kleinsten nur das Beste

© DKJS / Jakob Erlennmeyer

Für die hessische Gemeinde Maintal hat sich seit dem 2. Mai 2018 alles verändert. Mit einem Schlag ist die 40 000 Einwohner zählende Stadt im Hanauer Umland berühmt. Denn dort liegt die Kita des Jahres 2018.

Die städtische Kita „Familienzentrum Ludwig-Uhland-Straße in Maintal wurde für ihr herausragendes Betreuungskonzept mit dem Deutschen Kita-Preis ausgezeichnet. Der Preis wurde 2018 zum ersten Mal verliehen, das Preisgeld beträgt 25 000 Euro.

Rund 1 400 Kitas und kommunale Bündnisse hatten sich beim Deutschen Kita-Preis beworben. Beinahe jede vierte Bewerbung wurde von einem öffentlichen Träger eingereicht. Ins Rennen um den mit insgesamt 130 000 Euro dotierten Förderpreis gingen zehn Finalisten. Ausgezeichnet wurden neben der „Kita des Jahres“ auch das herausragendste „lokale Bündnis für frühe Bildung des Jahres“. Das letzte Wort hatte eine 16-köpfige Experten-Jury, der auch Jutta Endrusch, stellvertretende Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, angehörte.

Die Kita „Familienzentrum Ludwig-Uhland-Straße“ hatte vor allem mit ihren vielen unter-

schiedlichen Projekten überzeugt. Ganz besonders lobte die Jury das Projekt „Die Sache mit der Angst“. Dort lernen Flüchtlingskinder ihre Erfahrungen gemeinsam mit Psychologen und dem Kita-Team zu bewältigen. Zudem kam die große Bereitschaft der Kita-Mitarbeiter, sich ständig weiterzubilden, bei der Jury gut an. Regelmäßig unternehmen die Erzieherinnen und Erzieher – auch auf eigene Kosten – Bildungsreisen ins Ausland, um sich von anderen Betreuungs- und Bildungskonzepten inspirieren zu lassen. Einflüsse aus Neuseeland, Italien und England prägen bereits heute den Betreuungsalltag. Und die 25 000 Euro Preisgeld sind auch schon verplant. Damit soll die nächste Bildungsreise finanziert werden.

■ **Chancengerechtigkeit: durch gute Kita-Qualität**

„Gute Kitas sind der Schlüssel zu mehr Chancengerechtigkeit“, erklärte Jutta Endrusch anlässlich der Preisverleihung. „Zum einen fördern sie die

Kleinsten ganzheitlich in ihrer Entwicklung und leisten damit einen entscheidenden Beitrag für gerechtere Bildungschancen. Zum anderen ermöglichen sie Müttern bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und erleichtern ihnen ein selbstbestimmtes Berufsleben“, so Endrusch.

Die Jury-Auswahl zeige zudem, dass die besondere Qualität in der frühen Bildung vor allem von der Motivation und dem Engagement der einzelnen Erzieherinnen und Erzieher, aber auch von der Kita-Leitung abhängen. „Leider werden Kindertageseinrichtungen viel zu häufig nur nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip betrachtet“, gab Endrusch zu bedenken. Umso wichtiger sei deshalb der Deutsche Kita-Preis. „Er honoriert die hervorragende Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher, die sie tagtäglich leisten. Damit wird der hohe gesellschaftliche sowie bildungspolitische Stellenwert unserer Kindertageseinrichtungen in den Fokus der Öffentlichkeit und der politisch Verantwortlichen gerückt.“

Dies betonte auch Bundesfamilienministerin Franziska Giffey, die die Preise gemeinsam mit der Schirmherrin der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, Elke Büdenbender, im

Rahmen einer festlichen Gala in Berlin überreichte. „Gute Förderung ist wichtig. Und wir müssen früh anfangen, damit jedes Kind es packt. Dafür, dass alle Kinder in Deutschland gut aufwachsen und ihre Talente entfalten können, setzen sich Erzieherinnen und Erzieher in Kita und Tagespflege jeden Tag mit viel Engagement ein. Ihren Enthusiasmus wollen wir mit dem Deutschen Kita-Preis würdigen.“ *bas*

> Der Deutsche Kita-Preis ...



© DKJS / Studio Good

... ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, in Partnerschaft mit der Heinz und Heide Dürr Stiftung, der Karg-Stiftung, Porsche und dem Didacta Verband. Ziel ist es, gemeinsames Engagement für gute Qualität in Kitas und für Kitas sichtbar zu machen und zur Nachahmung anzuregen. Weitere Informationen: www.deutscher-kita-preis.de

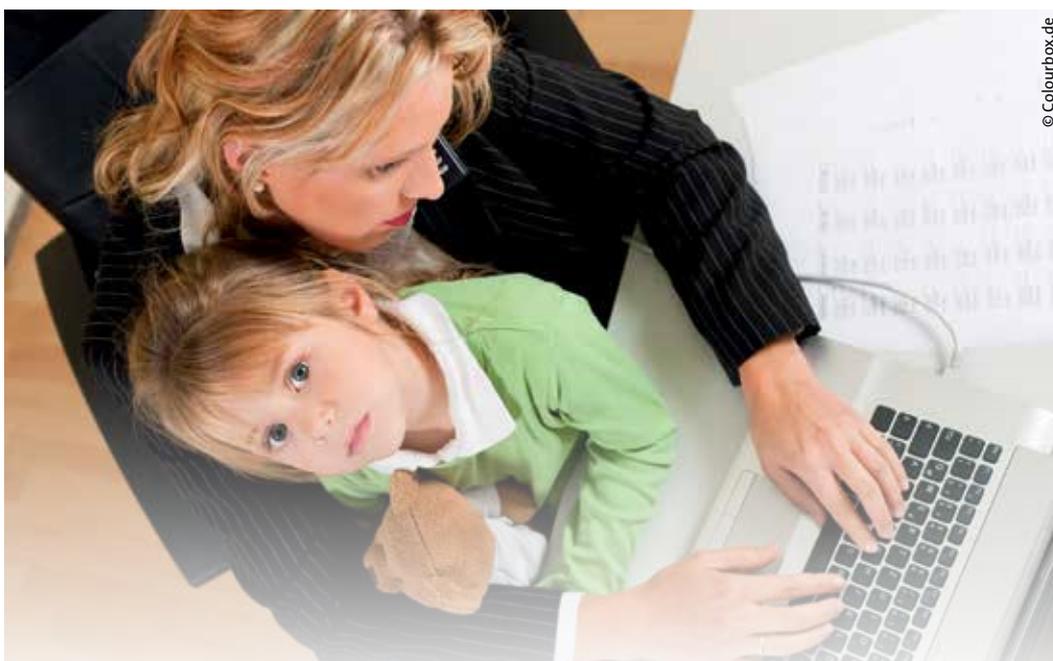
Gender Pay Gap im öffentlichen Dienst: Teilzeitbeschäftigte nicht länger abstrafen

„Die geringere Wertschätzung der Arbeitsleistung von Frauen, die in Teilzeit tätig sind, zementiert auch im öffentlichen Dienst der deutliche Verdienstunterschied zwischen Männern und Frauen“, stellte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, am 18. Mai 2018 mit Blick auf die aktuellen Ergebnisse der vierteljährlichen Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) fest.

Danach verdienen im Bereich öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung teilzeitbeschäftigte Frauen knapp 22 Prozent weniger als teilzeitbeschäftigte Männer.

„Die aktuellen Zahlen legen die Vermutung nahe, dass Frauen, die beruflich für Kindererziehung und Pflege zurückstecken, im Gegensatz zu Männern, die dies tun, stärker abgestraft werden. Hier wird Arbeitsleistung mit zweierlei Maß gemessen und das schlägt vor allem für Frauen in Form von schlechteren Aufstiegschancen und niedrigeren Erwerbseinkünften negativ zu Buche“, so Wildfeuer.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Leistungskultur im öffentlichen Dienst sei vor dem Hintergrund des digitalen Wandels der Arbeitswelt laut Wildfeuer längst überfällig. „Die teilweise veralteten Beur-



© Colourbox.de

teilungs- und Beförderungsverfahren verstärken das Problem der unterschiedlichen Wertschätzung von Männer- und Frauenarbeit im digitalen Zeitalter. Um zu einer geschlechtergerechten Leistungsbewertung zu kommen, müssen wir

uns vom althergebrachten Leistungsgedanken verabschieden, der Überstundenkontingente und Präsenzzeiten belohnt.“ Das erfordere einerseits einen Bewusstseinswandel bei den Vorgesetzten und andererseits die Einführung von

ergebnisorientierten Beurteilungs- und Beförderungsverfahren. „Die Digitalisierung bietet den Dienstherren hierfür eine riesige Chance, die Weichen neu zu stellen“, betonte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung. ■

Frauen-Seminar:

Schreibwerkstatt – Fit für Facebook, Homepage, Zeitung & Co.

Der digitale Wandel macht nicht Halt vor der frauenpolitischen Gewerkschaftsarbeit: Facebook, Twitter und Co. verändern die politische Mitsprachemöglichkeiten und bringen ein hohes Tempo in Abstimmungsprozesse. Aus diesem Grund bietet die dbb bundesfrauenvertretung in Kooperation mit der dbb akademie vom 4. bis 6. November 2018 eine Schreibwerkstatt speziell für Frauen an.

Das Seminar bietet den Teilnehmerinnen professionelle Unterstützung, um ihr persönliches Kommunikationskonzept zu verbessern und vermittelt die Kenntnisse, auf den unterschiedlichen On- und Offlinekanälen – von Verbandszeitung bis Social Media – unterschiedliche Zielgruppen passgenau anzusprechen. In praktischen Übungseinheiten werden Methoden erarbeitet, um Texte

verständlich und interessant zu gestalten.

Schreibwerkstatt – fit für Facebook, Homepage, Zeitung & Co., 4. bis 6. November 2018, dbb forum siebengebirge, Seminar-Nummer: 2018 B237 SK

Seminarleitung: Milanie Hengst, Mitglied der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung, Dozentin: Corinna Kriesemer, CPW Consulting. ■

Hinweis zur Anmeldung:

Das Seminar richtet sich an im dbb beamtenbund und tarifunion organisierte Frauen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen nimmt die dbb bundesfrauenvertretung per E-Mail an frauen@dbb.de entgegen. Bitte geben Sie neben der Seminar-Nummer und Ihrer Postadresse auch Ihre dbb Mitgliedsgewerkschaft an.

© Colourbox.de

Anpassung zum 1. Juli:

Renten steigen kräftig

Nachdem der Bundesrat der von der Bundesregierung beschlossenen Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 zugestimmt hat, werden die Renten in diesem Jahr zum 1. Juli deutlich angehoben.

Im Westen Deutschlands steigen sie um 3,22 Prozent und im Osten um 3,37 Prozent. Der aktuelle Rentenwert steigt von 31,03 Euro auf 32,03 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) von 29,69 auf 30,69 Euro. Die Renten erhöhen sich damit angesichts einer aktuellen Inflationsrate von 1,6 Prozent auch real; den Rentnerinnen und Rentnern steht mehr Kaufkraft zur Verfügung.

Grundlage für die Rentenanpassung ist die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Die maßgebliche Lohnsteigerung nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung betrug 2,93 Prozent in den alten und 3,06 Prozent in den neuen Bundesländern. Darüber hinaus kam der in der Rentenformel verankerte Nachhaltigkeitsfaktor zur Anwendung, der die Ent-

wicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern berücksichtigt. Dieser wirkt sich mit plus 0,29 Prozentpunkten positiv aus, im Wesentlichen eine Folge des hohen Beschäftigungsstandes.

Nach dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz sollen die Rentenwerte in den neuen Bundesländern bis 2024 denen im Westen angepasst sein. Mit der jetzt erfolgenden Rentenanpassung erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) 95,8 Prozent des Westwerts. Dabei kam eine Regelung zur

Anwendung, die der dbb im Gesetzgebungsverfahren zum Rentenüberleitungsabschlussgesetz gefordert hatte.

Steigen die Löhne im Osten stärker als im Rahmen des gesetzlich festgeschriebenen Anpassungsprozesses vorgesehen, wird der günstigere Wert zur Berechnung der Rentenanpassung im Osten herangezogen, sodass eine vollständige Rentenangleichung auch schon vor 2024 umgesetzt sein könnte. Ansonsten hätte die Steigerung im Osten in diesem Jahr bei 3,33 Prozent gelegen. ■

Kuren am schönen Hopfensee – der „Allgäuer Riviera“!



Innere Medizin, Orthopädie, phys. und Rehab.-Medizin, Naturheilverfahren, Akupunktur, Erkrankungen der Haltungs- und Bewegungsorgane, Herz-Kreislauf-erkrankungen, Stoffwechselstörungen, Biologische Krebsnachsorge, Migräne, Erschöpfungszustände, chron. Schmerzzustände, Stressfolgen, Burnout-Prävention.

Hotelatmosphäre – Wellnessbereich – beihilfefähig

KNEIPP-SANATORIUM MÖST, Uferstraße 1, 87629 Füssen-Hopfen am See
Tel. (08362) 504-0, Fax (08362) 504-184
www.moest.com, E-Mail: post@moest.com




Von hier an geht es aufwärts!

Hier erwarten Sie ein intensives und individuell ausgerichtetes Psychotherapieangebot, erstklassiges Krisenmanagement, viele erlebnisintensive Erfahrungen, erfreulicher Rahmen (moderne Einzelzimmer, Genießer-Küche, wunderbare Umgebung). Wir behandeln die gängigen Indikationen wie Depressionen, Burn-Out, Ängste etc.

Kostenübernahme: Private Krankenversicherungen / Beihilfe

Info-Tel.: 07221/39 39 30

Gunzenbachstr. 8, 76530 Baden-Baden
www.leisberg-klinik.de




Kranken Kindern helfen

Gemeinsam für ein neues Kinderzentrum.
Bitte helfen Sie mit!

150 JAHRE Bethel

Spendenkonto:
IBAN: DE48 4805 0161 0000 004077
Stichwort »KINDGESUND«



Habichtswald-Klinik, Wigandstraße 1, 34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe

Habichtswald-Klinik
Klinik für Ganzheitsmedizin und Naturheilkunde
Psychosomatik · Innere Medizin · Onkologie

Vielfalt ist unsere Einzigartigkeit. Erfahrung unsere Stärke.

Seit über 20 Jahren kombinieren wir aktuelle und bewährte Therapieverfahren der Psychotherapie, der Schulmedizin, des Gesundheitssports und der Naturheilkunde zu einer Ganzheitsmedizin, die zum Ziel hat, Körper, Geist und Seele wieder in eine gesunde Balance zu bringen. So können eigene Fähigkeiten und Ressourcen wiederentdeckt, Selbstheilungskräfte freientfaltet werden und zur Heilung beitragen.

Weitere Informationen zu unseren Spezialkonzepten z. B. bei Tinnitus, Depression, Burnout oder Angsterkrankungen erhalten Sie unter www.habichtswaldklinik.de oder gebührenfrei* unter **0800 890 11 00**.

Soziale Gerechtigkeit: Altersarmut bleibt gesellschaftliches Problem

Rentnerinnen und Rentnern in der Bundesrepublik geht es derzeit so gut wie keiner Generation vorher und wahrscheinlich auch keiner danach. Das ist die These des früheren Geschäftsführers des Verbandes der Rentenversicherungsträger und Vorsitzenden des Sozialbeirats der Bundesregierung, Franz Ruland. Die dbb bundessenorenvertretung mahnt mehr soziale Gerechtigkeit an.

In einer Fachzeitschrift der Deutschen Rentenversicherung Bund hatte Ruland im März 2018 festgestellt, dass Ehepaare im Jahr 2015 durchschnittlich mehr als 2 500 Euro netto pro Monat zur Verfügung hätten, alleinlebende Männer mehr als 1 600 Euro und Frauen mehr als 1 400 Euro. Nur rund 2,5 Prozent der Senioren seien derzeit auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Da-

gegen liege der Anteil in der Gesamtbevölkerung viermal so hoch, so Ruland. Die Zahl bedürftiger Rentner werde künftig zwar steigen, aber nicht in dem Maße wie befürchtet.

„Auch, wenn Rulands Zahlen richtig sind, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass 2,5 Prozent auf Grundsicherung angewiesene ältere Menschen mehr als eine halbe Mil-



© Colourbox.de

zeiten arm leben müssen, ist beschämend.“

Meist hätten die Betroffenen das nicht selbst verschuldet, sondern seien wegen hergebrachter gesellschaftlicher Rollenmuster, mangelnder Ausbildung oder krankheitsbedingt in diese Situation geraten. „Besonders betroffen sind zum Beispiel Frauen, die ihre berufliche Karriere dem Wiederaufbau und der Familienarbeit geopfert haben.“

lion zu viel sind“, kritisiert der Vorsitzende der dbb bundessenorenvertretung, Wolfgang Speck. Er stimmt Ruland zwar zu, dass die von der großen Koalition geplante Stabilisierung des Rentenniveaus auf 48 Prozent nicht der Königsweg zur Bekämpfung von Altersarmut sei, weil davon eher die Bezieher hoher Renten profitieren würden. „Dass es in Deutschland aber viele ältere Menschen gibt, die aufgrund unterbrochener Erwerbsbiografien oder aufgrund von Erziehungs-

Weil Erwerbsminderungsrentner überdurchschnittlich oft von Altersarmut bedroht seien, sollten die geplanten Verbesserungen bei der Zurechnungszeit der Erwerbsminderungsrente für alle Rentner Geltung haben. Zudem sei es ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, die Erziehungsleistung aller Mütter rentenrechtlich gleich zu behandeln, so Speck weiter. Diesen Personengruppen müsse gezielt geholfen werden, „weil ihnen das Gießkannenprinzip schlicht nichts nützt“, so Speck. ■

Superpreis dbb Mitgliederwerbeaktion 2017: Mitgliederwerbung ist Teamarbeit

„Wir sind dauernd am Ball, um neue Mitglieder zu werben,“ mit beeindruckenden Erfolgen. Regine Boes ist erst seit 2017 Mitglied der DPVKOM und hat in der kurzen Zeit seither mindestens 15 Neumitglieder geworben.

Die Verbundzustellerin aus Halberstadt arbeitet seit 1982 bei der Post und seit 1988 in der Zustellung. Lange Jahre war sie gewerkschaftlich anders organisiert, aber als es dann eines Tages wirklich darauf ankam und Regine Boes kurzfristig Beratung und Hilfe brauchte, war vor Ort nur der DPVKOM-Gewerkschafter zur Stelle: „Obwohl ich damals gar kein Mitglied war. Das hat mich beeindruckt und war ein guter Grund, die Gewerkschaft zu wechseln.“

An der dbb Mitgliederwerbeaktion 2017 haben über 6 000 Werber teilgenommen und insgesamt 18 308 Neumitglieder gemeldet. Zur Verlosung des diesjährigen Superpreises waren alle zugelassen, egal ob sie einen einzigen Neugewerkschafter gewonnen haben oder Dutzende. Für den Werbesponsor, das dbb vorsorgewerk, ist die Unterstützung der Aktion dabei inzwischen Tradition und „Ehrensache“, erklärt Geschäftsführer Alexander Schrader: „Mitgliederwerbung



© Privat

> Regine Boes aus Halberstadt ist die Gewinnerin des Superpreises der dbb Mitgliederwerbeaktion 2017.

lich um die sogenannten ‚ Mehrwert‘-Produkte. Teil einer starken Gemeinschaft zu sein, lohnt sich nämlich nicht nur bei Tarifverhandlungen, sondern auch bei Vereinbarungen über dbb Mitgliedsvorteile und Sonderrabatte mit unseren Versicherungs-, Finanz- und Shoppingpartnern.“

Was sie mit dem Superpreis 2017, einem 500-Euro-Gutschein für das Onlinereiseportal „Just Away“, anfangen wird, kann Regine Boes noch gar nicht sagen: „Auf jeden Fall irgendwo hin, wo es warm ist.“ Da gibt es ja einige Möglichkeiten. dbb Mitgliederwerbung und Sponsor dbb vorsorgewerk wünschen jedenfalls viel Vorfreude und Vergnügen bei Planung und Reise. ■

ist Teamarbeit. Es geht um gewerkschaftliche Interessenvertretung, um Rechtsschutz, um Bildungsangebote und natür-



Der Fall des Monats

Wiedereingliederung:

Urlaubsanspruch verfällt nicht

Ein Polizeibeamter, der von September 2016 bis Mitte August 2017 wegen vorläufiger Dienstunfähigkeit seinen Dienst nicht versehen konnte und im Anschluss eine stufenweise Wiedereingliederung nach dem sogenannten Hamburger Modell absolvierte, hat einen vollen Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2016.

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach der Hamburger Erholungsurlaubsverordnung. Hiernach ist der Urlaub aus dem Jahr 2016 auch im November 2017, dem geplanten Ende der Wiedereingliederung, nicht verfallen. Der Resturlaub des Beamten verfällt 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres

2016 am 30. Juni 2018. Eine Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell kommt nur in Betracht, wenn der Beamte weiterhin dienstunfähig und freiwillig dazu bereit ist, zum Zwecke der Wiedereingliederung im reduzierten Umfang wieder Dienst zu leisten. Der Beamte kann nicht zu einer

Wiedereingliederungsmaßnahme verpflichtet werden.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand, kann die Wiedereingliederung jederzeit abgebrochen werden. Weil es dem Zweck der Wiedereingliederung widerspricht, kann während der Maßnahme kein Urlaub genommen werden, was dessen vorzeitigem Verfall entgegensteht. Das dbb Dienstleistungszentrum Nord hat ein Eilverfahren zur Durchsetzung des vollen

Urlaubsanspruchs über den 30. September 2017 hinaus (vergleiche § 13 Abs. 2 Satz 2 Hamburger Erholungsurlaubsverordnung) durchgesetzt und gewonnen (Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 27. April 2018, Az.: 20 E 77 8/18). *ak*

> Info

Der dbb gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedschaften berufsbezogenen Rechtsschutz.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Besoldungsrecht in Bund und Ländern

Der Inhalt im Überblick:

- umfassender Über- und Einblick in alle Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder (Stand: 31. August 2017)
- ehemals bundeseinheitliches Besoldungsrecht (BBesG a.F.) in der bis zum 31. August 2006 zuletzt geltenden Fassung
- Paragrafenspiegel zum schnellen

Zugriff und zur thematischen Zuordnung zu wichtigen Regelungen

- Erläuterung der im jeweiligen Gesetzgebungsverfahren maßgeblichen Erwägungen und Begründungen zu Beginn der einzelnen Rechtskreise

Was Sie davon haben:

Ziel dieses Buches ist es, das komplexe Spezialgebiet des Besoldungsrechts, das in 17 Rechtskreise zersplittert ist, darzustellen. Angesichts der föderalen Dynamik ist es wichtig, eine umfassende, zugleich aber noch handliche Darstellung der anzuwendenden Gesetze zur täglichen Unterstützung der mit der Gesetzgebung, der Anwendung oder dem Vollzug befassten Personen in Bund und Ländern zu verschaffen.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

1504 Seiten

€ 49,80* je Exemplar

ISBN 978-3-87863-219-1

* inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 030/7 26 19 17-23
Telefax: 030/7 26 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

NEUERSCHEINUNG



BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- Exemplar/e »Besoldungsrecht in Bund und Ländern«
(€ 49,80 zzgl. Porto und Verpackung)
- Verlagsprogramm

Name

Anschrift

Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030/7 26 19 17-23, Fax: 030/7 26 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbereinwilligung: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werbliche Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030/7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 030/7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift

Serie 100 Jahre dbb, Teil 1

Rück-Reise in fünf Stationen

Im Dezember feiert der dbb 100. Geburtstag. Ein würdiger Anlass, ausgewählte Stationen und Situationen aus der Verbandsgeschichte im Rahmen einer kleinen Serie zu präsentieren. Über fünf Stationen führt unsere Zeitreise zurück zum 4. Dezember 1918. Teil 1 beschäftigt sich mit der Wiedervereinigung, deren nicht nur verbandspolitische Bedeutung in einem Namensbeitrag des damaligen Bundesvorsitzenden Werner Hagedorn für das dbb magazin Oktober 1991 wieder lebendig wird.



© Eduard N. Fiegel



© Marco Urban



**Deutscher Beamtensbund
Ortskartell Celle**

ladet ein zu der am Freitag, dem 16. März 1956 um 20 Uhr im großen Saal der Union stattfindenden

Beamten-Kundgebung

Es spricht der stellvertretende Bundesvorsitzende des DBB
Regierungsrat Schneider Köln
über die Besoldungsreform, das 13ter Problem, das Berufsbeamtentum u. das Beamtensrecht

Alle Beamten, Pensionäre, Hinterbliebene, 13ter, Beamtensowjetiker, Sozialdemokraten, sowie alle interessierten Kreise und Verbände werden zu dieser Veranstaltung eingeladen

DER VORSTAND
DBB, 1. Vorsitzender

© dbb (9)

Fortgang der Neuordnung im Deutschen Beamtensbund.

Der Führer des Deutschen Beamtensbundes Sprenger hat eine wesentliche Vereinfachung im Organisationsaufbau des Bundes durchgeführt. Er hat die Orts-, Bezirks- und Landesstellen des Bundes aufgehoben und sie durch Bevollmächtigte des Bundesführers, die den Namen Bundeswarte tragen, ersetzt.



Riesenkundgebung der deutschen Beamtenschaft.

Im Berliner Sportpalast.

Die erste große gemeinsame Versammlung der Beamtenschaft der DDR und der DDR wurde am 1. Dezember 1952 im Sportpalast in Berlin abgehalten.



© ullstein bild



© ullstein bild



POLITIK AKTUELL

Bereits im ersten Jahr des vereinten Deutschland ist ein erfolgreicher Umbauprozess eingeleitet worden, der ohne Übertreibung als historisch zu werten ist. Anstelle eines zentralistischen, nicht demokratisch aufgebauten Staatswesens, in dem nur der Überwachungs- und Unterdrückungsapparat gut funktionierte, ist ein freiheitliches, föderalistisches und demokratisches Gemeinwesen mit einem völlig neuen Rechts- und Sozialsystem getreten. Für die Vorbereitung und Durchführung stehen ganz wesentlich die Leistungen des öffentlichen Dienstes — in Ost und West.

Bei all diesen Erfolgen darf nicht übersehen werden, daß der Neubeginn für viele Betroffene mit Existenzsorgen verbunden ist. Entlassungen auf-



Deutsche Einheit

BILANZ nach einem Jahr

grund wirtschaftlicher Umstrukturierungen, ungeklärte Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Qualifikationen oder die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes erschweren die Akzeptanz notwendiger Veränderungen. Es gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Gewerkschaft, in dieser schwierigen Situation für sozialverträgliche Übergänge einzutreten. Der DBB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben diesen Anspruch unter oft schwierigen Ausgangsbedingungen und mit Hilfe der neu aufgebauten Schwerpunktgeschäftsstellen in die Tat umgesetzt: Sei es durch Beratung der Beschäftigten, Unterstützung beim Aufbau und der weiteren Arbeit neuer Personalvertretungen, Rechtsberatung vor Ort und durch eigene Aus- und Fortbildungsangebote.

Schlüsselfunktion

Die Erfahrungen beim Aufbau der neuen Bundesländer haben gezeigt, daß der Staat den wirtschaftlichen Aufschwung nicht selbst steuern kann, daß eine funktionierende öffentliche Verwaltung aber eine von allen

Beteiligten unbestrittene Schlüsselfunktion bei der wirtschaftlichen Entwicklung hat. Wer über langfristige Investitionen Arbeitsplätze sichern oder schaffen will, braucht rechtliche Sicherheiten, braucht Eintragungen im Grundbuch, verlässliche Angaben über Planungsrecht, Umweltschutzaufgaben und vieles mehr. Ebenso wichtig ist der Aufbau einer effizienten Finanzverwaltung, die sicherstellt, daß die neuen Bundesländer keine Steueroasen wider Willen bleiben. Die gleiche Bedeutung hat die flächendeckende Einrichtung von Sozialverwaltungen und Arbeitsämtern.

Die öffentliche Verwaltung ist in den alten wie in den neuen Bundesländern ein Dienstleistungsunternehmen, das heißt, sie ist so gut und leistungsfähig wie ihre Mitarbeiter. Die neuen Bundesländer stehen dabei vor dem besonderen Problem, daß in weitem Umfang Rechtsgrundlagen und Organisationsstrukturen — und dies in kürzester Zeit — eingeführt werden mußten, für die es bisher kein entsprechendes Vorbild gab. In einer Solidaritätsaktion haben

sich Kolleginnen und Kollegen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bereit erklärt, den Aufbau vor Ort aktiv zu unterstützen. Für den DBB war dabei von vornherein klar, daß diese Unterstützung nur auf freiwilliger Grundlage erfolgreich geleistet werden kann. Die Praxis hat uns recht gegeben; die große Zahl von Angeboten für eine zeitweilige oder dauerhafte Tätigkeit in den neuen Bundesländern hat die „Zwangsversetzungsdiskussion“ zu einem schnellen Ende gebracht. Maßgeblich auf eine DBB-Initiative ist es auch zurückzuführen, daß in Berlin eine zentrale Personalbörse geschaffen wurde, die die notwendigen unmittelbaren Kontakte vermitteln kann.

Verwaltungshilfe nur auf Zeit

Der Einsatz von Verwaltungsfachleuten aus den westlichen Bundesländern kann allerdings nur eine Übergangslösung sein. Allein schon aus Gründen der Akzeptanz der Verwaltung ist es notwendig, daß die Mitarbeiter, auch in Führungspositionen, aus der eigenen Region

Zwei Jahre nach Öffnung der Mauer jährt sich am 3. Oktober zum ersten Mal der „Tag der deutschen Einheit“. Anlaß für den DBB-Bundesvorsitzenden Werner Hagedorn, aus der Sicht des öffentlichen Dienstes und seiner gewerkschaftlichen Spitzenorganisation Bilanz zu ziehen — eine Bilanz mit Licht- und Schattenseiten.

kommen und „dieselbe Sprache sprechen“. Das bedeutet einen riesigen Aus- und Fortbildungsbedarf. Diese Aufgabe ist zwar grundsätzlich die ureigene Angelegenheit der Dienstherren und öffentlichen Arbeitgeber.

Angesichts der besonderen Situation, die kurzfristig entstanden ist, haben wir es aber als unsere Pflicht angesehen, diese Bemühungen aktiv zu unterstützen. Mit dem neugegründeten Berufsbildungswerk des

DBB haben wir die Initiative ergriffen, unmittelbar vor Ort ein von Praktikern getragenes Qualifizierungsangebot aufzubauen und damit auch einen eigenen Beitrag zu leisten, so schnell wie möglich die für eine funktionierende Verwaltung notwendigen Kenntnisse zu vermitteln und damit eine leistungsfähige Verwaltung aufzubauen.

All diese Bemühungen müssen aber ins Leere führen, wenn es nicht gelingt, die weiterhin anhaltende Abwanderung in die alten Bundesländer oder in die Privatwirtschaft zu stoppen. Wer die Bedeutung der öffentlichen Verwaltung für den wirtschaftlichen Aufschwung akzeptiert, muß auch bereit sein, den Beschäftigten konkurrenzfähige Einkommens- und Berufsbedingungen zu bieten. Mit der grundsätzlichen Übernahme der Bezahlungsstrukturen

ben schließlich den Durchbruch gebracht: die Vordienstzeiten werden anerkannt.

Gemeinwirtschaftliche Aspekte beachten

Aus dem Sozialstaatsgebot der Verfassung und aus der Verpflichtung, gleiche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, ergibt sich, daß die öffentliche Hand, hier konkret der Bund, die Verantwortung für eine flächendeckende, leistungsfähige und verlässliche öffentliche Infrastruktur trägt. Diese Verantwortung, die für Bahn und Post in Art. 87 des Grundgesetzes verankert ist, gilt in den alten Bundesländern, sie gilt insbesondere in den neuen Bundesländern, die jetzt in besonderer Weise darauf angewiesen sind, sich als Wirtschaftsstandorte zu etablieren und aufzuholen. Die jetzigen Pläne, mindestens die

neuen Bundesländer dabei auf der Strecke bleiben werden — es sei denn, es werden neue Subventionstöpfe geöffnet. Das gilt in gleicher Weise für den Einsatz von Beamten, die durch ihr besonderes Dienstverhältnis, insbesondere aufgrund des Streikverbots, mit dafür einstehen, daß diese wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ständig und verlässlich funktionieren.

Europäische Perspektive

Dies gilt auch mit Blick auf die Zukunft. Der europäische Binnenmarkt und die sich daraus entwickelnde Europäische Union werden zu einem engeren Zusammenwachsen der Länder Europas führen. Ein leistungsfähiges Angebot öffentlicher Dienstleistungen wird darin ebenso seinen Platz haben müssen wie das Beamtenverhältnis, das sich als Sicherungs- und

Kleine Chronologie

9. November 1989

Öffnung der DDR-Grenzen nach Westen.

24. Februar 1990

In Ost-Berlin wird der „Interessenverband Beamtenbund der DDR“ gegründet.

24. Juni 1990

Vier Monate nach seiner Gründung als Interessenverband konstituiert sich in Ost-Berlin der Gewerkschaftsverband Beamtenbund (GVB) der DDR.

1. Juli 1990

Der Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten tritt in Kraft.

25. September 1990

In einer Festveranstaltung in der Kongreßhalle am Alexanderplatz in Ost-Berlin vereinigt sich der Gewerkschaftsverband (GVB) der DDR mit dem DBB.

3. Oktober 1990

Die staatliche Teilung Deutschlands endet durch den Beitritt der bisherigen DDR zur Bundesrepublik Deutschland.

2. Dezember 1990

Der erste gesamtdeutsche Bundestag wird gewählt, der die amtierende Bundesregierung bestätigt.

3. Mai 1991

Die neugegründeten DBB-Landesbünde Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden feierlich in den Deutschen Beamtenbund aufgenommen. Die Mitgliederzahl übersteigt die Millionengrenze.

20. Juni 1991

Der Deutsche Bundestag stimmt mit 18 Stimmen Mehrheit dafür, den Regierungssitz nach Berlin zu verlegen.



Bild oben: Die Freude bei der Öffnung der Mauer und am Tag der Vereinigung sollte trotz aller Alltagsorgen im Einigungsprozeß nicht in Vergessenheit geraten. Bild links: Werner Hagedorn mit den Vorsitzenden der neuen Landesbünde nach deren Aufnahme in den DBB.

der neuen Bundesländer zum 1. Juli dieses Jahres und einem Einkommensniveau von zunächst 60 Prozent wurde ein erster Einstieg vollzogen, der jetzt aber sehr schnell fortgesetzt werden muß.

Mindestens ebensowichtig war — und zwar nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch mit Blick auf die berechnete Anerkennung von Leistungen und Erfahrungen — daß die Vordienstzeiten im früheren öffentlichen Dienst der DDR anerkannt wurden. Man konnte einfach nicht so tun, als habe man ein Heer von Berufsanfängern vor sich. Die Tarifverhandlungen am 24. September ha-

Bahn als neue Aktiengesellschaft in eine marktwirtschaftlich-unternehmerische Zukunft zu führen, stehen dazu in einem krassen Gegensatz.

Die Bedeutung der öffentlichen Infrastruktur liegt darin, das Leistungsangebot nicht nur nach betriebswirtschaftlichen, sondern auch nach gemeinwirtschaftlichen Aspekten zu gestalten. Dazu ist nur die öffentliche Hand in der Lage. Eine private Bahn wird nur noch da fahren, wo es sich lohnt oder wo Länder und Kommunen ihre Leistungen bezahlen können. Es ist absehbar, daß strukturschwache Regionen und zum jetzigen Zeitpunkt auch

Stabilitätsfaktor bewährt hat, das sich aber im Zuge der europäischen Fortentwicklung auch für Angehörige aus anderen EG-Mitgliedsstaaten öffnen muß. Der Weg hierzu ist bereits eingeleitet.

Nach einem Jahr deutscher Einheit wird zweierlei deutlich: Die vom Grundgesetz geforderte Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse wird durch gemeinsame Anstrengung — wenn auch nicht von heute auf morgen — verwirklicht werden. Und: Dem öffentlichen Dienst in der bewährten Struktur kommt bei der Umsetzung dieser Zielvorgabe eine Schlüsselrolle zu. *Werner Hagedorn*

Seit zehn Jahren starke Partner:

dbb vorsorgewerk und Wüstenrot

Bereits seit zehn Jahren profitieren die Mitglieder der Fachgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige über das dbb vorsorgewerk und seinem Kooperationspartner, der Wüstenrot Bausparkasse, von besonders attraktiven und maßgeschneiderten Produkten und Tarifen rund ums Bausparen und Baufinanzierung.

Bausparen hat traditionell für die Vermögensbildung und den Erwerb von Wohneigentum im öffentlichen Dienst eine herausragende Bedeutung. Nicht nur besitzt die überwiegende Mehrzahl der Beamten und Tarifbeschäftigten einen Bausparvertrag. Regelmäßiges und diszipliniertes Besparen eines Bausparvertrags dürfte auch ein wesentlicher Grund für die weit überdurchschnittliche Immobilieneigentumsquote bei den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sein. Denn durch Bausparen kann das für den Eigentumserwerb erforderliche Eigenkapital aufgebaut oder durch den Einsatz von Bauspardarlehen im Finanzierungsmix die Zinsbelastung gesenkt werden. Aktuell gewinnt Bausparen übrigens für die Instandhaltung und Modernisierung von Bestandsimmobilien an Bedeutung. Nicht zuletzt ist der Bausparvertrag eine kluge „Versicherung gegen steigende Zinsen“, so die Stiftung Warentest der Zeitschrift Finanztest vom Februar 2018.

Starke Partnerschaft

„Attraktive und nachhaltige Bauspar- und Baufinanzierungsangebote mit spürbaren Mitgliedervorteilen sind außerordentlich relevant – für die Wohneigentumsbildung unserer Mitglieder und als Instrument zur Mitgliederer Gewinnung für die dbb Mitglieds-gewerkschaften“, betont Dr. Alexander Schrader, Geschäftsführer des dbb vorsorgewerk. „Diesen Anspruch erfüllt Wüstenrot mit Bravour seit nunmehr über zehn Jahren.“

Die Wüstenrot Bausparkasse ist nicht nur Erfinder des Bausparens. Die zweitgrößte Bausparkasse in Deutschland zeichnet sich heute mit rund drei Millionen Kunden, über drei Millionen Bausparverträgen, über 100 Milliarden Euro Bausparsumme und rund 2 000 Außendienstmitarbeitern aus. Und: Nicht zuletzt dank der Kooperation mit dem dbb vorsorgewerk versteht sich Wüstenrot auch als die Bausparkasse für den öffentlichen Dienst.

Exklusive Angebote

Von den Bauspartarifen von Wüstenrot, die speziell auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen zugeschnitten sind, profitieren auch die verschiedenen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst. Einzigartig am Markt und exklusiv für dbb Mitglieder und ihre Angehörigen ist übrigens die in den Bausparbedingungen verbriefte Ersparnis von 50 Prozent der Abschlussgebühr bei einem Wüstenrot-Bausparvertrag.

In der Baufinanzierung bietet Wüstenrot im Rahmen der Kooperation mit dem dbb vorsorgewerk eine breit gefächerte Palette von Finanzierungsmodellen für die unterschiedlichsten Finanzierungsbedürfnisse der Mitglieder. Besonders lukrativ: dbb Mitglieder und ihre Angehörigen (Ehe- sowie Lebenspartner und Kinder) profitieren bei ausgewählten Finanzierungsmodellen von 0,15 Prozentpunkten Zinsvorteil für die Baufinanzierung, der über die gesamte Laufzeit des Darlehens mehrere Tausend Euro



© Wüstenrot

Große Verlosungsaktion

Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Kooperation verlost das dbb vorsorgewerk gemeinsam mit Wüstenrot zehn hochwertige Produkte für Haus & Garten – wie einen Gasgrill, Wassersprudler oder ein Funk-Alarmanlagen-Set. Chancen auf die Jubiläumsgewinne haben alle dbb Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2018 online unter www.dbb-vorteilswelt.de am Gewinnspiel teilnehmen.

Ersparnis bringen kann. Die aktuellen Zinssätze und der Vorteil lassen sich bequem online berechnen: www.dbb-vorteilswelt.de/baufinanzierung

Die Kooperationsangebote von Wüstenrot und dbb vorsorgewerk wurden seit 2008 kontinuierlich weiterentwickelt und werden von den Mitgliedern und dbb Mitgliedergewerkschaften sehr gut angenommen. Bei Hochrechnung der seit Beginn der Kooperation von Mitgliedern und Angehörigen in Anspruch genommenen Mitgliedervorteile und -nachlässe in den Segmenten Bausparen und Baufinanzierungen ergibt sich ein Gesamtbetrag an Vergünstigungen in Höhe von

rund 8,5 Millionen Euro. „Das ist ein wichtiger finanzieller Beitrag zur Mitgliederer Gewinnung und -bindung im dbb“, unterstreicht Alexander Schrader.

Sie wollen sich alle Vorteile sichern?

Informieren Sie sich gerne bei der Kundenbetreuung des dbb vorsorgewerk (montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter 030.40816444). Gerne wird Ihnen auch eine kompetente Beratung bei Ihrem Bauspar- und Finanzierungsexperten von Wüstenrot vermittelt.

> BBW

Sieben-Punkte-Plan verabschiedet

Der Landeshauptvorstand des BBW – Beamtenbund Tarifunion hat bei seiner Frühjahrssitzung im Mai 2018 einen Sieben-Punkte-Forderungskatalog zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes verabschiedet. Ganz oben auf dieser Liste stehen Korrekturen bei der Besoldung und der Beihilfe.



> Kai Rosenberger, Vorsitzender des BBW – Beamtenbund Tarifunion

Die Besoldung von jungen Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen lasse nicht nur zu wünschen übrig, sondern schramme derzeit vielfach sogar an der Grenze zur Verfassungsmäßigkeit. Das belege das Gutachten der Finanzwissenschaftlerin Gisela Färber, das der BBW in Auftrag gegeben hatte. Der BBW-Vorsitzende Kai Rosenberger: „So darf es nicht weitergehen. Deshalb hat die Besoldungskorrektur aufgrund des Färber-Gutachtens auch oberste Priorität, dicht gefolgt von der Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen seit 1. Januar 2013.“

Neben den genannten Punkten fordert der BBW in seinem Plan auch die Angleichung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an die im Tarifbereich, die Schaffung von Lebensarbeitszeitkonten, die grundsätzliche Überarbeitung der Besoldungsstrukturen und Besoldungstabellen aufgrund des Färber-Gutachtens, Staatswohnungen für Beschäftigte

im öffentlichen Dienst sowie die wirkungsgleiche Übertragung der „Mütterrente“ auf den Beamtenbereich.

> dbb sachsen-anhalt

Dienstrechtsänderungen beschlossen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 19. April 2018 Änderungen im Dienstrecht beschlossen. „Das Gesetz trägt deutlich die Handschrift des Beamtenbundes“, sagte der Vorsitzende des dbb landesbundes, Wolfgang Ladebeck.

Unter anderem wird die besondere Altersgrenze für Polizei- und Justizvollzugsbeamte einheitlich auf 62 Jahre angehoben. Wegen der besonderen Belastungen können sie auf Antrag, beginnend ab dem achten Jahr Schichtdienst, für jedes Dienstjahr einen Monat früher in den Ruhestand versetzt werden. „Die Kröte, dass sie erst ab dem achten Jahr Schichtdienst einen Monat früher in Pension gehen können, mussten wir schlucken“, so Ladebeck. Die Altersgrenze für Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst wird nicht angehoben,



> Wolfgang Ladebeck, Vorsitzender des dbb sachsen-anhalt

sie erreichen den Ruhestand weiter mit Vollendung des 60. Lebensjahres. „Und es bleibt bei der Ausgleichszahlung in Höhe von 4091 Euro wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze. Alles Forderungen des Beamtenbundes, die zwar nicht die Landesregierung, wohl aber die Koalitionsfraktionen in den Beratungen berücksichtigt haben.“

> dbb Hessen

Neue Landesleitung

> Die neu gewählte Landesleitung des dbb Hessen (von links): Reinhold Petri, Michael Volz, Heini Schmitt (Vorsitzender), Birgit Kannegießer, Richard Thonius und Thomas Müller.

Heini Schmitt wurde am 16. Mai 2018 in Darmstadt zum Vorsitzenden des dbb Hessen gewählt. Der Gewerkschaftstag des dbb Landesbundes hatte ihn mit fast 99 Prozent der abgegebenen Stimmen in seinem Amt bestätigt. Neben Schmitt wurden auch alle stellvertretenden Vorsitzenden des dbb Hessen wiedergewählt. Schmitt bewertete die Wahlergebnisse als Bestätigung der erfolgreichen Arbeit des dbb Hessen und als großen Ansporn für die nächsten fünf Jahre. „Das Motto des Gewerkschaftstages ‚Hessen gestalten – nur mit uns!‘ und diese Rückendeckung sind uns Verpflichtung!“

Die ebenfalls beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze für Beamte beginnt entgegen dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht bereits mit dem Geburtsjahrgang 1953, sondern erst mit dem Jahrgang 1954 (Besondere Altersgrenze: erst mit dem Jahrgang 1959). „Bei der Anhebung der Regelaltersgrenze hätten wir uns mehr Mut zur Flexibilisierung gewünscht“, erklärte der dbb Landeschef. „Arbeiten oberhalb der Altersgrenze muss nicht nur rechtlich möglich sein, sondern auch genehmigt werden. Für ein Arbeiten unterhalb der Altersgrenze sollte endlich über Lebensarbeitszeitkonten auch für Beamte getreten werden. Überstundenberge besonders bei der Polizei und in der Verwaltung sowie ungeklärte Ausgleichs- und

Verfallregelungen machen Lebensarbeitszeitkonten dringend erforderlich.“

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird die im Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 enthaltene Vereinbarung der Koalitionspartner umgesetzt, die Lebensarbeitszeit der Beamten grundsätzlich auf 67 Jahre anzuheben. Außerdem werden die bislang in unterschiedlichen Regelwerken enthaltenen beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes zu einem Landesbeamtenversorgungsgesetz zusammengefasst und inhaltlich aktualisiert. Änderungen wurden etwa auch im Disziplinarrecht, im Besoldungsrecht und in diversen Verordnungen vorgenommen.

> BDZ

Erhöhter Personalbedarf durch Brexit

Der Bundesvorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), Dieter Dewes, geht von einem deutlich erhöhten Personalbedarf beim Zoll durch den Brexit aus. Das hat Dewes bei Gesprächen mit den Bundestagsabgeordneten Andreas Schwarz (SPD) und Andre Berghegger (CDU), beide Mitglieder im Haushaltsausschuss, am 27. April 2018 erneut deutlich gemacht.



> Dieter Dewes,
Bundesvorsitzender des BDZ

Im Falle eines „harten“ Brexit ohne entsprechende Anschlussabkommen müssten beispielsweise sämtliche Importe aus Großbritannien in die Europäische Union zum vollen Drittlandzollsatz erfolgen. Darüber hinaus würden im Reiseverkehr strengere Restriktionen gelten und auch Postsendungen zollrechtlich relevant werden. Für die Beschäftigten an den Zollstellen und internationalen See- und Flughäfen bedeute dies, so Dewes, dass mit einem Anstieg von Zollkontrollen zu rechnen sei.

Die zukünftigen Herausforderungen durch den Brexit seien aber nur eine Ursache für den erhöhten Personalbedarf. Bereits heute fehlten Stellen durch den ständigen Aufgabenzuwachs. Als Beispiele nannte BDZ-Chef Dewes die Umsetzung des Fluggastdatengesetzes, die Bekämpfung der Geldwäsche durch die Financial Intelligence Unit (FIU) und die Kontrolle der

Mindestlohnbestimmungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Insgesamt gebe es einen Mehrbedarf von 3 500 Stellen. ■

> VBE

Gewalt gegen Lehrkräfte keine Einzelfälle

Eine vom Verband Bildung und Erziehung (VBE) in Auftrag gegebene forsa-Umfrage lenkte am 2. Mai 2018 erneut das öffentliche Interesse auf die Probleme durch Gewalt gegen Lehrkräfte.

Die Ergebnisse zeigten, dass es sich entgegen der Einschätzung der Kultusministerien nicht um Einzelfälle handele, sagte der VBE-Bundesvorsitzende Udo Beckmann. „In den letzten fünf Jahren gab es an der Hälfte der Schulen direkte psychische Gewalt gegen Lehrkräfte, an einem Fünftel Cybermobbing, an jeder vierten Schule körperliche Gewalt gegen Lehrkräfte. Die Ergebnisse sind so eindeutig wie erschütternd.“



> Udo Beckmann,
Bundesvorsitzender des VBE

Bei der Umfrage wurden 1 200 Schulleitungen allgemeinbildender Schulen danach befragt, ob es an ihrer Schule Gewalt gegen Lehrkräfte gibt, welche Arten von Gewalt auftreten und ob sie die angegriffenen Lehrkräfte ausreichend unterstützen können. Der VBE hatte zu dem Thema „Gewalt gegen Lehrkräfte“ zuletzt im November 2016 eine ebenfalls von forsa durchgeführte Umfrage veröffentlicht. ■

> VDR

„Bildungsallianz für den Mittelstand“ gegründet

> Jürgen Böhm (VDR) und Mario Ohoven (BVMW) sind die Initiatoren der Anfang Mai gegründeten „Bildungsallianz für den Mittelstand“.

Der Verband Deutscher Realschullehrer (VDR) und der Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) haben eine „Bildungsallianz für den Mittelstand“ gegründet.

Das haben die Chefs der beiden Organisationen, der VDR-Bundesvorsitzende Jürgen Böhm, der auch dbb Vize ist, und der BVMW-Präsident Mario Ohoven, als Gründungsinitiatoren am 4. Mai 2018 in Berlin bekannt gegeben. Sie wollen mit diesem Zusammenschluss ein starkes Bündnis von Bildungs- und Mittelstandsvertretern schaffen, das sich klar zu Leistung, Differenzierung und Übergängen in die berufliche Bildung bekennt. Die „Bildungsallianz für den Mittelstand“ stehe für die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung und wolle eine faire Finanzierung für Bildungseinrichtungen in privater und staatlicher Trägerschaft.

„Ohne qualitative differenzierte Bildungsabschlüsse, insbesondere ohne starke mittlere Bildung, die eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Übergang in die berufliche Bildung darstellt, kann es keinen zukunftsfähigen und leistungsfähigen deutschen Mittelstand geben“, erklärten Böhm und Ohoven. Zum Führungskreis der Allianz gehören aus den Reihen des dbb außerdem Eugen Straubinger (Vorsitzender des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung), Bernd Uwe Althaus (Bundesvorsitzender der Katholischen Erziehergemeinschaft) und Susanne Lin-Klitzing (Bundesvorsitzende des Deutschen Philologenverbandes). ■

> Kurz notiert

Der **DBB NRW** zeigte sich erfreut, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen einige Änderungen im Beihilferecht auf den Weg gebracht hat. Diese führten zu einer Besserstellung der Beihilfeberechtigten, heißt es in einer Mitteilung des Landesbundes vom 2. Mai 2018. Insbesondere positiv sei, dass Anträge zukünftig mittels Smartphone über die Beihilfe-App des Landes NRW möglich sind. Der **DBB NRW** mahnte aber gleichzeitig die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Wichtig sei zudem, dass ein funktionierendes Nebeneinander der bisherigen und zukünftigen Möglichkeiten zur Antragsstellung geschaffen werde, damit die Beihilfebeantragung Beihilfeberechtigten aller Altersgruppen bedarfsgerecht ermöglicht werde.